Bundesverband
Freie Darstellende
Künste

Systemcheck

Eins für alle – alle für Eins

Das Glossar des Forschungsprojekts „Systemcheck“

Konzipiert von:

Ensemble Netzwerk

Themendossier

Verfasst von:

Sören Fenner, Anica Happich,
Laura Kiehne, Lisan Lantin

Systemcheck ist ein Projekt des Bundesverbands Freie Darstellende Künste e. V. in Kooperation mit

Leibniz Universität Hannover

Institut für interdisziplinäre Arbeitswissenschaft

Ensemble-Netzwerk

Institute for Cultural Governance

Gefördert durch:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Über das Projekt

Das Forschungsprojekt „Systemcheck“ des Bundesverbands Freie Darstellende Künste e. V. erforscht von 2021 bis 2023 die Arbeitssituation von Solo-Selbstständigen und Hybriderwerbstätigen in den darstellenden Künsten und deren soziale Absicherung.

Das Projekt bringt Akteur*innen aus dem Praxisfeld, der Politik und der Wissenschaft in einen Austausch und ermöglicht so eine partizipative Bestandsaufnahme und Analyse. Grundlage dafür ist eine qualitative und quantitative Erhebung, die Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der Systeme der sozialen Absicherung und zusätzliche Bedarfe zulassen.

Ziel ist die Erarbeitung von Optimierungsbedarfen und Handlungsempfehlungen für dynamische, sozialpolitische und faire Instrumente, die an die Arbeits- und Lebenswirklichkeit von (Solo-)Selbstständigen bzw. Hybriderwerbstätigen Kunstschaffenden angepasst sind.

Über die Themendossiers

Im Rahmen des Forschungsprojektes „Systemcheck“ werden drei Diskussionspapiere zu Studien sowie elf essayistisch verfasste Themendossiers online veröffentlicht. Sie sind eine Grundlage für politische Empfehlungen für einen Systemcheck.

In den Themendossiers wird die Forschung zu Arbeitsbedingungen und insbesondere den Systemen der sozialen Absicherung von Solo-Selbstständigen und Hybriderwerbstätigen, die im Bereich der darstellenden Künste tätig sind, ergänzt bzw. vertieft. Dies geschieht punktuell zu bestimmten Themen bzw. Aspekten, indem Perspektiven aus der Praxis und/oder wissenschaftlichen Disziplinen eingenommen werden. Am Ende steht eine ausführliche Abschlussdokumentation, die sämtliche Ergebnisse des Projektes „Systemcheck“ darstellt und Handlungsempfehlungen enthält.

Inhaltsverzeichnis

6 Einleitung

8 HOW-TO-Glossar

17 Begriffserkärungen

18 A — C

26 D — F

36 G — I

48 K — M

58 N — P

67 R — T

74 U — Z

81 Schlusswort

Einleitung

Anica Happich,
Laura Kiehne,
Sören Fenner

Vorsorgefähigkeit und Vorsorgebereitschaft, unständige oder kurzfristige Beschäftigung, Anwartschaft und Leistungsbezug, Grundsicherung versus Grundrente: Viele Akteur*innen sind damit überfordert, sich mit den vielen arbeits- und sozialrechtlichen Begriffen zurechtzufinden. Zu oft haben sie es mit einem Fachvokabular zu tun, das nicht selbsterklärend ist. Das führt nicht selten zu Frustration und einem Halbwissen, das die eigene soziale Absicherung gefährdet, weil man nur die Hälfte verstanden hat.

Die Frage „Was ist denn damit genau gemeint?" wurde uns im Laufe unseres Forschungsprojekts von unterschiedlichen Seiten immer wieder gestellt. Daraufhin hatte das ensemble-netzwerk die Idee, zum Abschluss des Projekts „Systemcheck" ein Wiki zu erstellen, das Systemcheck-Wiki. Dieses Glossar ist eine Sammlung aller Begriffe, von denen wir denken, dass sie eine genauere Erklärung benötigen. Es soll helfen, Verständnishürden zu überwinden und alle Interessengruppen nach und nach auf eine Diskussionsebene und damit auf Augenhöhe zu bringen. Natürlich soll es alle Akteur*innen befähigen, sich im Dschungel der Begriffe, die ihnen als Soloselbstständige oder Hybriderwerbstätige in Kunst und Kultur in der Bürokratie begegnen, besser zurechtzufinden und souveräner vertreten zu können.

Wie sind wir vorgegangen?

Nachdem alle Themendossiers des Forschungsprojekts veröffentlicht waren, arbeiteten wir sie durch und extrahierten mehr als 200 Begriffe. Die Begriffe überführten wir in das Wiki und definierten darin bereits zahlreiche Begriffe. Einige sind daher ausführlich beschrieben, andere nur knapp und manche noch gar nicht.
Begriffe, die die Autor*innen in den Themendossiers definiert hatten, haben wir in der Regel nicht in das Glossar übernommen.

In dem vorliegenden Themendossier sind 103 Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Außerdem finden Sie ein How-to des Wikis, das erklärt, wie Sie die Begriffe im Wiki finden und bearbeiten oder selbst neue Begriffe anlegen können. Auch wenn alle Themendossiers ein breites Spektrum an Themen abdecken, gibt es weitere Begriffe, die in ein umfangreiches Glossar eingehen müssten, noch mehr Fachvokabular, das einfach, verständlich und praxisnah erklärt werden müsste.

Wir haben das Glossar mit Absicht als Open-Source-Wiki erstellt. So ist es ein sich entwickelndes Dokument, das alle Akteur*innen weiterführen und fortlaufend aktualisieren können. Wir möchten mit dem Wiki unserem partizipativen Forschungsdesign Rechnung tragen und die Diskussion und Weiterentwicklung von hybrider und soloselbstständiger Arbeit weiterführen.

Die gedruckte Version ist der Stand des Glossars zum Abschluss des Forschungsprojekts im Dezember 2023.

HOW-TO-Glossar

Auf →https://systemcheck-wiki.de entstand ein Glossar von über 200 Begriffen. Circa 103 Begriffe sind bereits definiert.

So finden Sie die Begriffe

1. Geben Sie in das Feld <<Systemcheck-Wiki durchsuchen>> den Anfangsbuchstaben Ihres Suchbegriffes ein.
Foto Nr. 1

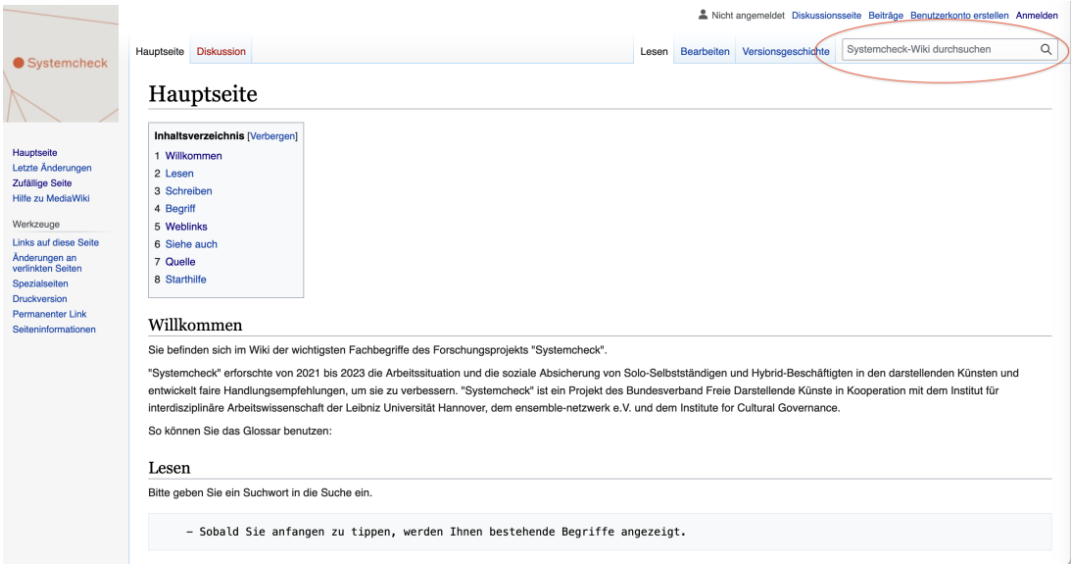

2. In einer Liste erscheinen alle Begriffe, die bisher definiert wurden. In unserem Fotobeispiel haben wir den Anfangsbuchstaben „A“ gewählt.
Foto Nr. 2

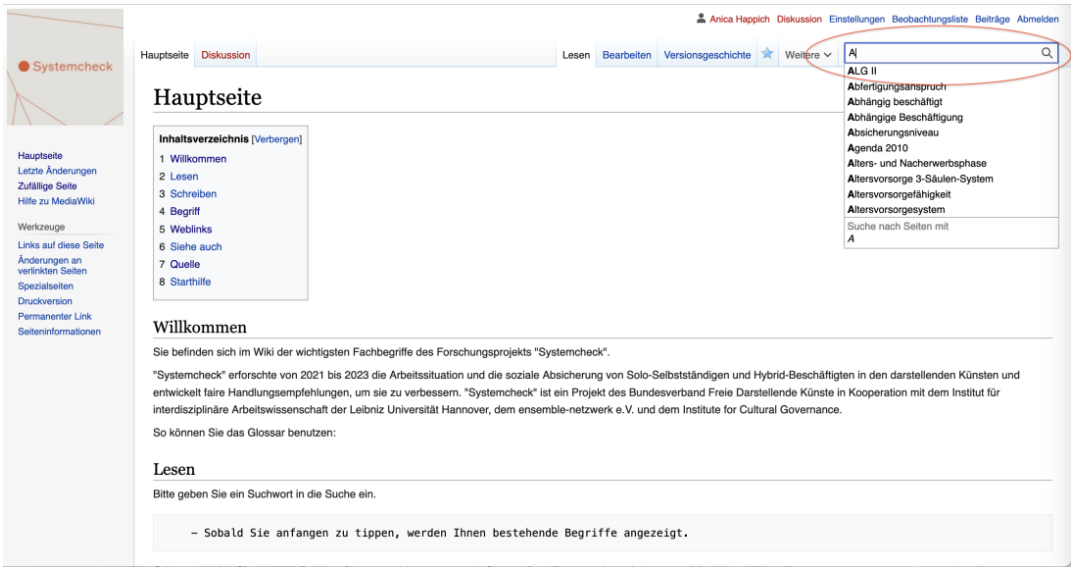

3. Ist Ihr Begriff dabei, klicken Sie auf Ihren Suchbegriff. In unserem Fotobeispiel ist das der Begriff „Altersvorsorgefähigkeit“.
Foto Nr. 3

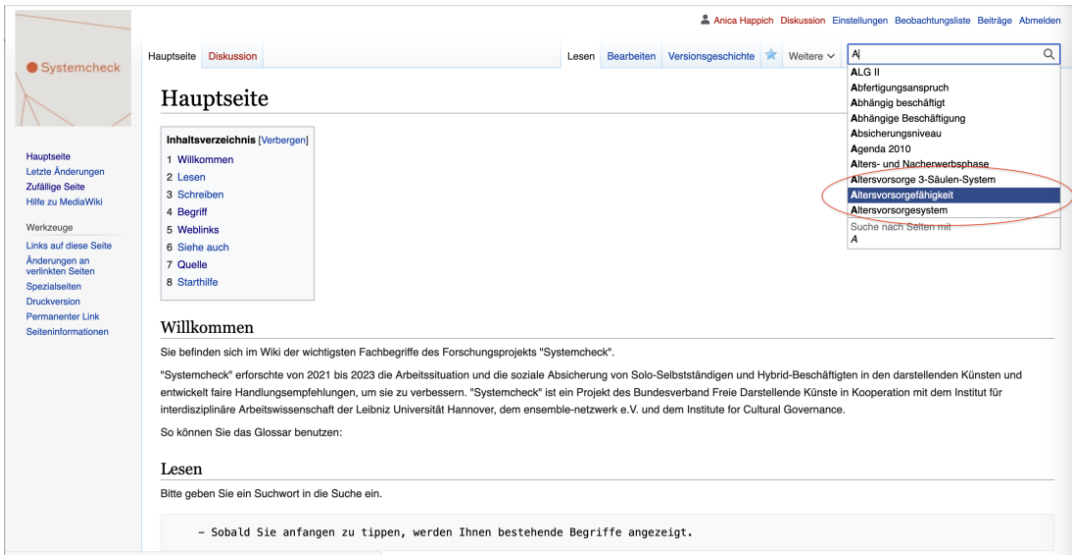

Ist Ihr Begriff nicht dabei? Helfen Sie mit! Definieren Sie offene Begriffe oder ergänzen Sie bestehende Definitionen.

So werden Sie Autor*in

1. Besuchen Sie die Seite →https://systemcheck-wiki.de und erstellen Sie für sich ein Benutzer*innenkonto. Oben rechts finden Sie den Button <<Anmelden>>. Klicken Sie darauf.
Foto Nr. 4

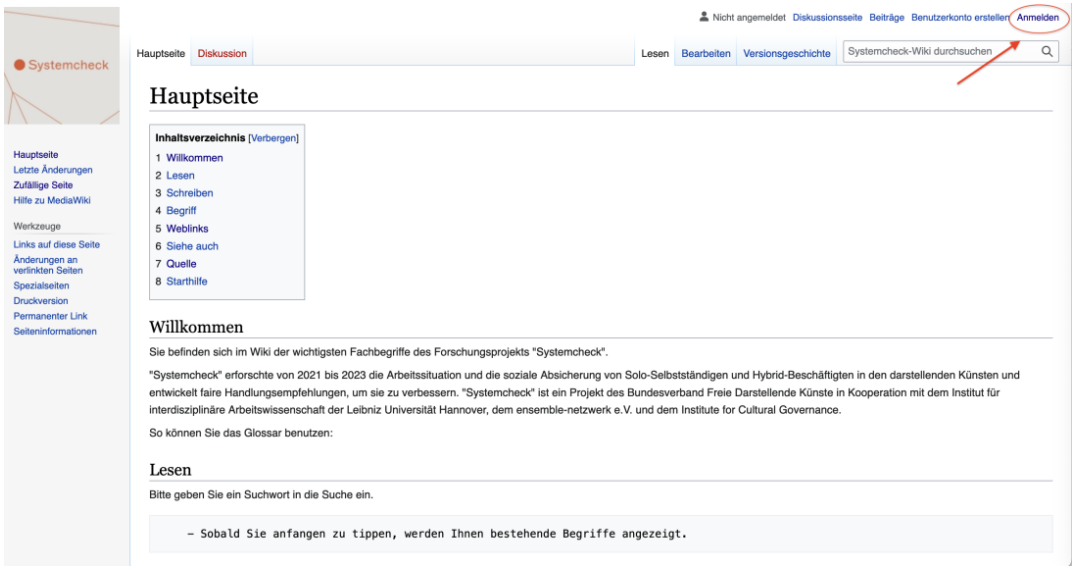

2. Klicken Sie nun auf >>Bei Systemcheck-Wiki registrieren<<.
Foto Nr. 5

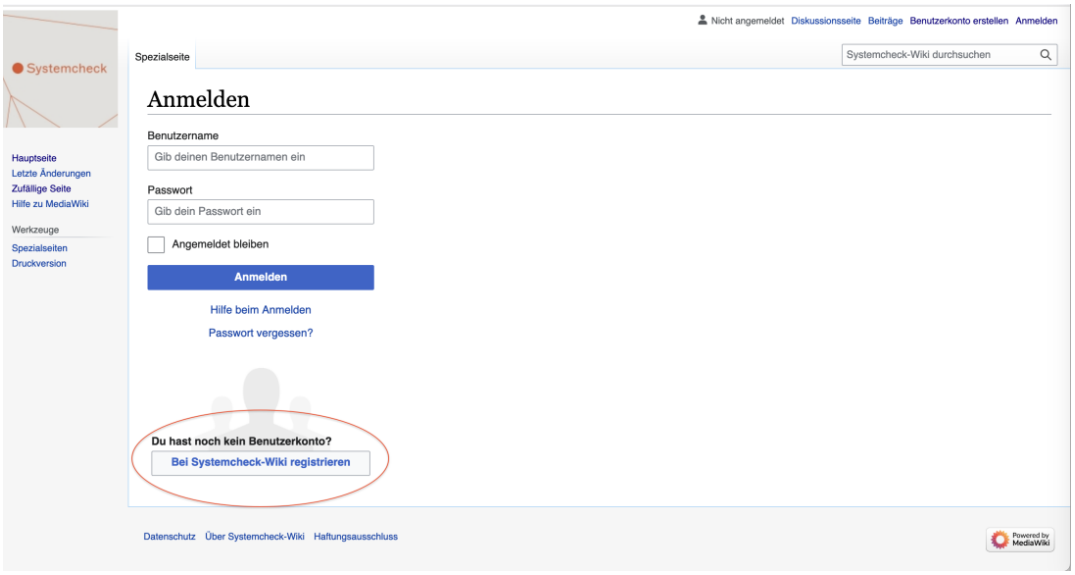

3. Legen Sie sich ein Benutzerkonto an.
Foto Nr. 6

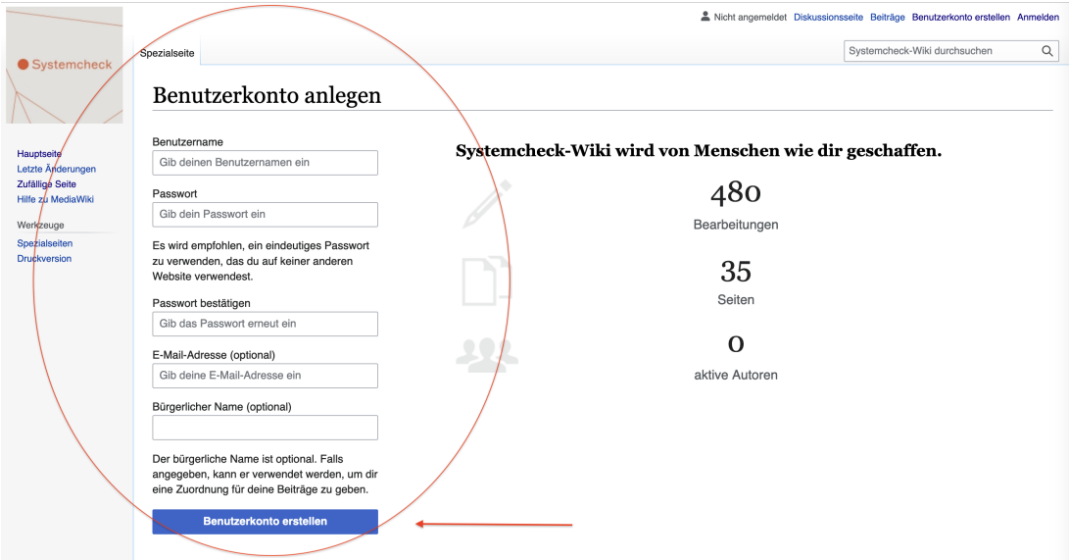

Auf der Hauptseite von → https://systemcheck-wiki.de finden Sie eine Anleitung, wie Sie im Wiki arbeiten können. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns helfen, Begriffe noch präziser zu beschreiben bzw. zu definieren.

So definieren Sie Begriffe

1. Sollte der Begriff nicht vorhanden sein, wird Ihnen folgender Text angezeigt: <<Suche nach Seiten mit XXX>>. Klicken Sie auf den Begriff. In unserem Fotobeispiel finden Sie den Begriff „Test“.
Foto Nr. 7

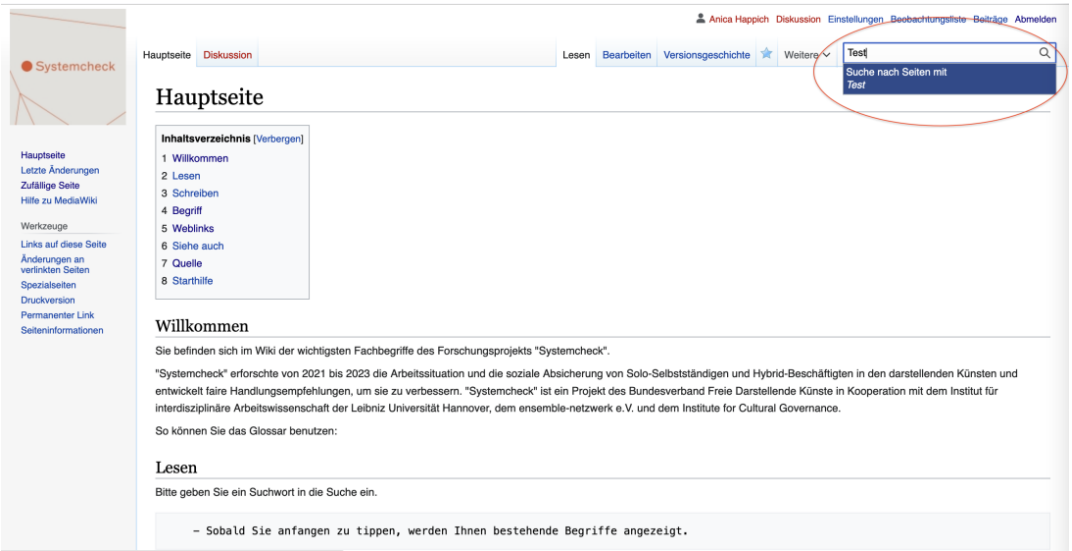

2. Nun werden Ihnen Suchergebnisse und die Möglichkeit angezeigt, eine neue Seite zu erstellen: <<Erstelle die Seite „→ Test„ in diesem Wiki.>>
Foto Nr. 8

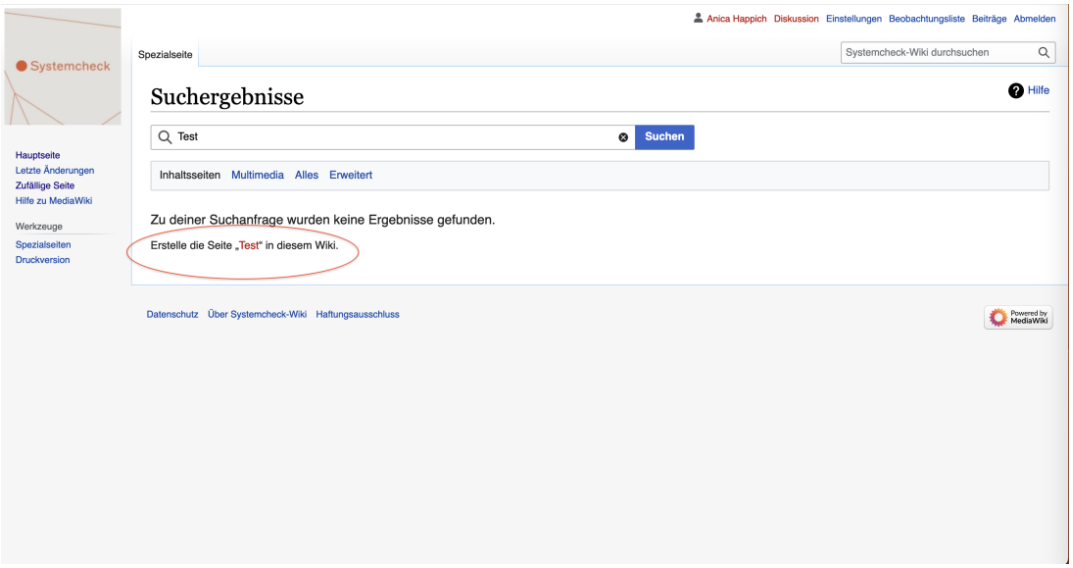

3. Klicken Sie auf das Wort. In unserem Beispiel ist es das Wort <<Test>>.
Foto Nr. 9

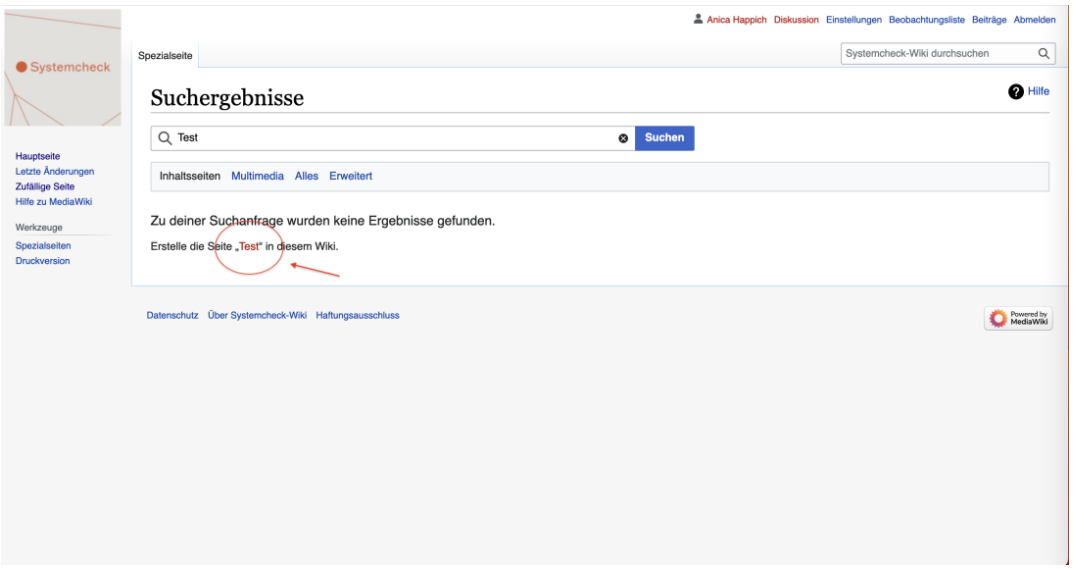

4. Nun erscheint eine neue Seite: <<Erstellen von Test>>.
Foto Nr. 10

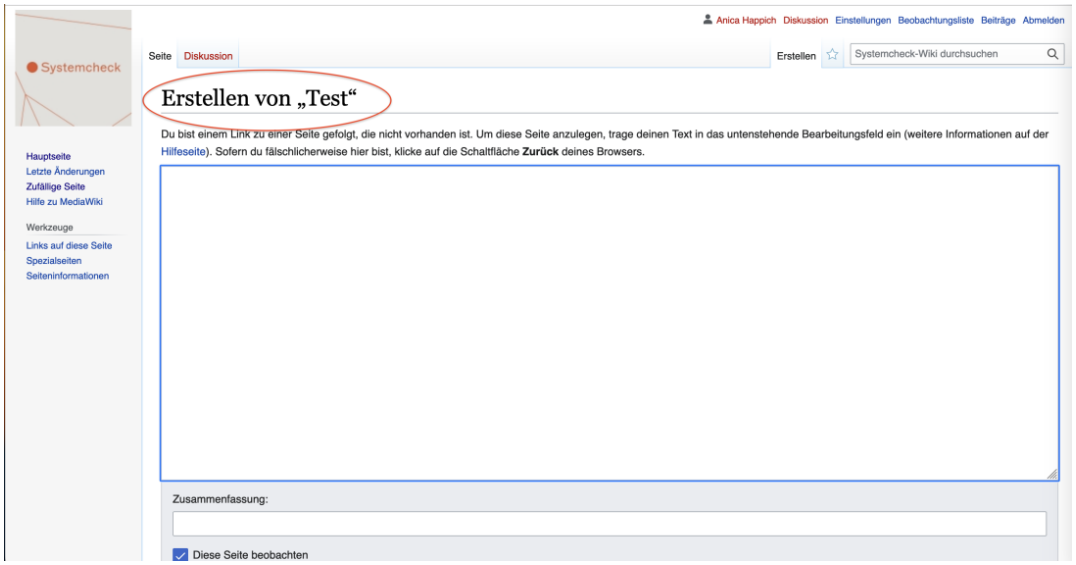

5. Benutzen Sie folgende Programmierung, um Ihren Begriff anzulegen. Sie können den Text einfach kopieren und einsetzen.
Foto Nr. 11

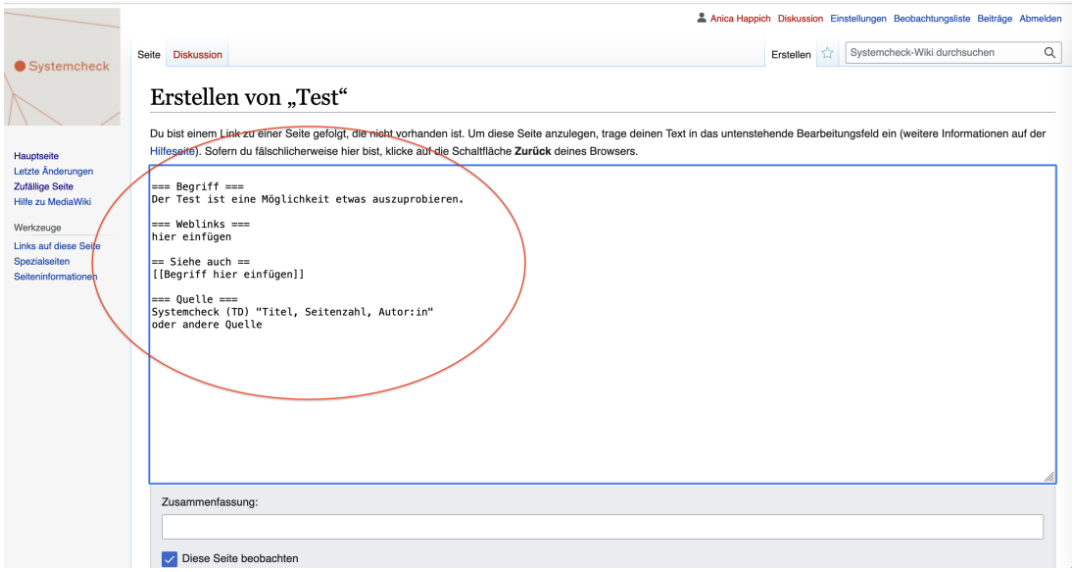

=== Begriff ===
Geben Sie hier den Definitionstext ein.

=== Weblinks ===
Hier einfügen

== Siehe auch ==
[[weiterführenden Begriff hier einfügen]]

=== Quelle ===
Systemcheck (TD) „Titel, Seitenzahl, Autor*in“
oder andere Quelle

6. Klicken Sie auf Speichern.
Foto Nr. 12

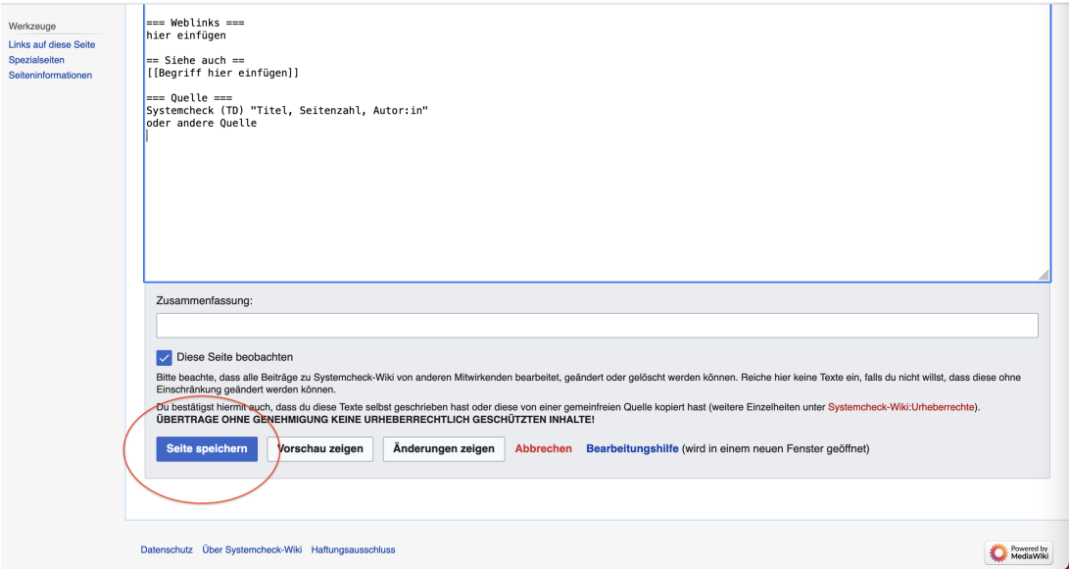

7. Ihr Begriff ist nun Teil des Wikis. Herzlichen Glückwunsch!

So bearbeiten Sie Begriffe

1. Klicken Sie auf den Button <<Bearbeiten>>. In unserem Fotobeispiel bearbeiten wir den Begriff „Hybriderwerbstätig“.
Foto Nr. 13

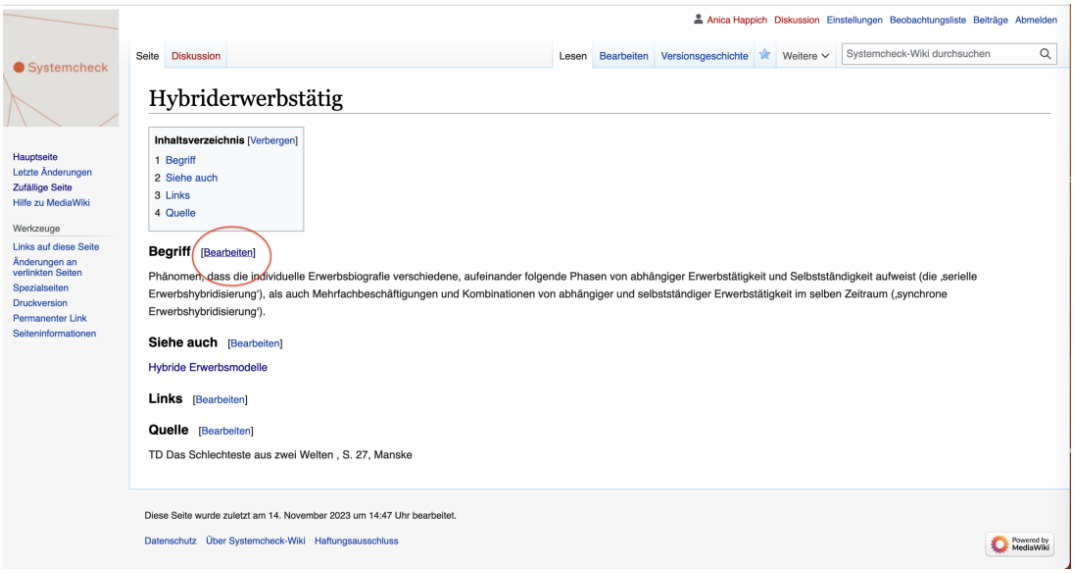

2. Bearbeiten Sie den Begriff
Foto Nr. 14

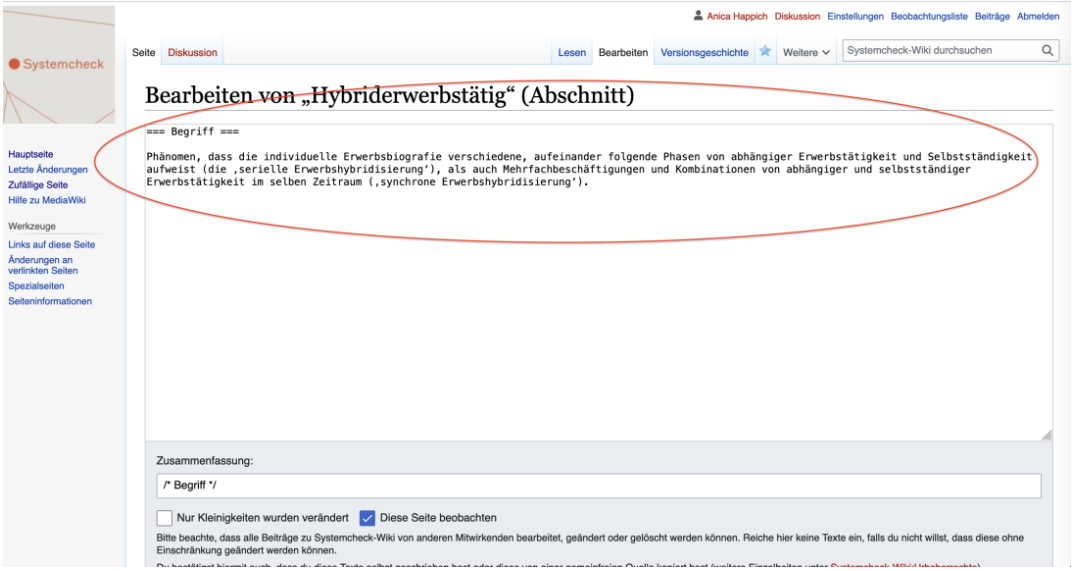

3. Speichern nicht vergessen! Klicken Sie auf den Button <<Änderung speichern>>.
Foto Nr. 15

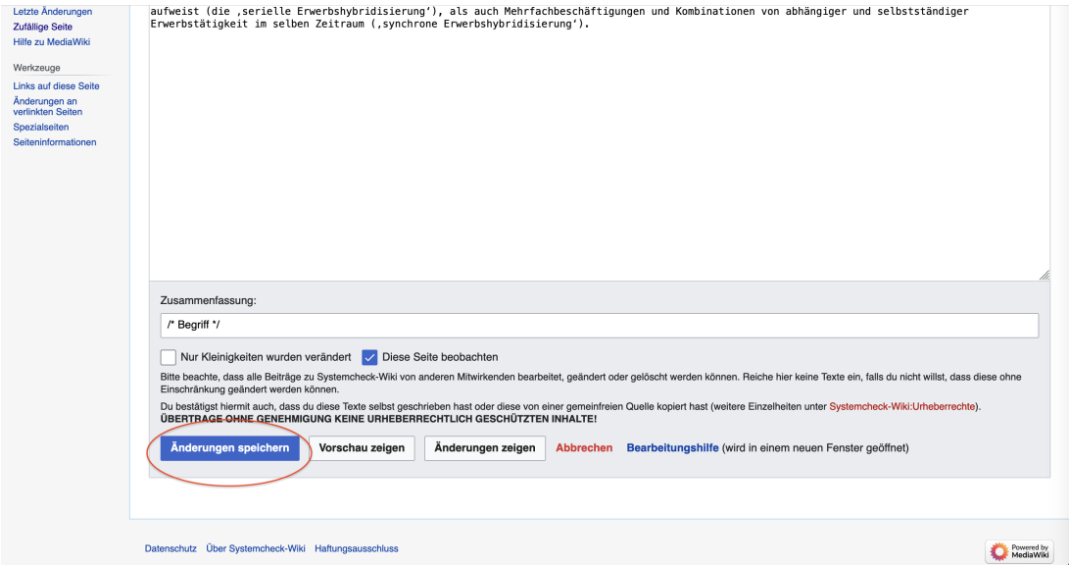

Wie in jedem Wiki sind über die Versionsgeschichte alle Bearbeitungen sichtbar. Niemand braucht also Angst zu haben, etwas „kaputt zu machen".

Vielen Dank im Voraus für Ihre Mithilfe und viel Spaß beim Definieren!

Begriffs-erklärungen

Stand: Dezember 2023

ALG II

Abkürzung für Arbeitslosengeld II

Weblinks:
→https://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitslosengeld_II
→https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/buergergeld/finanziell-absichern/voraussetzungen-einkommen-vermoegen
→https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland/buergergeld-2125010

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 9.

==========

Abhängig beschäftigt

Siehe auch „Abhängige Beschäftigung“

Weblink:
→https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/G/gesamtbetrachtung.html

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 29.

==========

Abfertigungsanspruch

Die Abfertigung ist ein Begriff aus dem Arbeitsrecht in Österreich. Dabei handelt sich um eine Einmalzahlung bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses. Ein Abfertigungsanspruch ist, wenn ein Anspruch auf eine solche Einmalzahlung bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses besteht.

Weblink:
→https://de.wikipedia.org/wiki/Abfertigung_(Arbeitsrecht)

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, S. 43, Kuner.

==========

Abhängige Beschäftigung

Abhängig Beschäftigte arbeiten für eine*n Arbeitgeber*in und müssen deren*dessen Anweisungen befolgen. Sie haben eingeschränkte Handlungsfreiheiten, verzeichnen dafür aber ein festes Gehalt und sind sozial abgesichert. Ihre Tätigkeit unterscheidet sich damit deutlich von einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Weblink:
→ https://www.rechnungswesen-verstehen.de/lexikon/abhaengig-beschaeftigte.php
https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Glossar/arbeitnehmer.html

==========

Agenda 2010

Die Agenda 2010 ist ein Konzept zur Reform des deutschen Sozialsystems und Arbeitsmarktes, das von 2003 bis 2005 von der aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen gebildeten Bundesregierung (Kabinett Schröder II) weitgehend umgesetzt wurde.

Die Bezeichnung Agenda 2010 verweist auf Europa. So hatten die europäischen Staats- und Regierungschefs im Jahr 2000 auf einem Sondergipfel in Portugal beschlossen, die EU bis zum Jahr 2010 nach der sogenannten Lissabon-Strategie zum „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt“ zu machen. Die Inhalte der Agenda 2010 decken sich jedoch nur begrenzt mit denen der Lissabon-Agenda, die auf die Förderung von Innovation, der Wissensgesellschaft und der sozialen Kohäsion abzielte. Die Agenda 2010 sollte v. a. einen Schritt zur Bewältigung der Arbeitsmarktprobleme und des sich abzeichnenden demografischen Wandels in Deutschland darstellen.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Agenda_2010

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 9.

==========

Alters- und Nacherwerbsphase

Die Lebensphase einer Person, die sich an die Erwerbsphase anschließt. Man spricht meist im Alter von 66 bis 75 Jahren von der Nacherwerbsphase.

Weblinks:
→https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/26520/die-situation-aelterer-menschen-in-der-phase-nach-dem-erwerbsleben/
→https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-23397-6_23

Siehe auch „Erwerbstätigkeitsphase“

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, S. 27, Fachinger.

==========

Altersvorsorge „3-Säulen-System“

Das 3-Säulen-System ist ein Modell der individuellen Altersvorsorge, das vom Staat durch gezielte Förderung unterstützt wird. Die drei Säulen sind:

1. öffentlich-rechtliche Pflichtsysteme (Regelsicherungsfunktion)
2. private Vorsorge (Ergänzungsfunktion)
3. betriebliche Altersversorgung (Ergänzungsfunktion)

Weblink:
→https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Moeglichkeiten-der-Altersvorsorge/Drei-Saeulen-der-AV/DS-Die-drei-Saeulen-der-Altersvorsorge.html

==========

Altersvorsorgefähigkeit

Die Altersvorsorgefähigkeit bezieht sich auf die materielle Situation der abzusichernden Personen. So bedeutet Altersvorsorge grundsätzlich einen Einkommens- bzw. Konsumverzicht, also sparen, sowie die Zahlung von Beiträgen an eine entsprechende Institution, um im Alter über hinreichende Anwartschaften auf Einkommen zu verfügen. Da Einkommen zunächst zur Deckung des täglichen Bedarfs verwendet wird, sind Personen erst ab einer bestimmten Einkommenshöhe in der Lage, Altersvorsorge zu betreiben. Da sich die Bedarfe in der Regel unterproportional zum Einkommen entwickeln, korreliert die Vorsorgefähigkeit zudem positiv mit dem zur Verfügung stehenden Einkommen: Je höher das Einkommen ist, desto höher ist prinzipiell die Spar- und somit die Vorsorgefähigkeit.

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, S.24, Fachinger.

==========

Altersvorsorgesystem

Das Altersvorsorgesystem in Deutschland ist primär auf die Aufrechterhaltung des Lebensstandards und damit auf die Partizipation an der allgemeinen Wohlfahrtsentwicklung beim Übergang aus der Erwerbstätigkeits- in die Altersphase und während der Altersphase sowie auf die Prävention von Altersarmut ausgerichtet.

Die Aufrechterhaltung des Lebensstandards soll dabei erreicht werden, indem das mit der altersbedingten Aufgabe der Erwerbstätigkeit entfallende Einkommen durch monatliche Rentenzahlungen in der Nacherwerbsphase ersetzt wird – die sogenannte Lohn- bzw. Einkommensersatzfunktion eines Altersvorsorgesystems.

Quelle: TD „Wer kümmert sich“, S. 3, Fachinger.

==========

Basisfinanzierung

Die Basisfinanzierung bezeichnet im Bankgeschäft einen Kredit. Dieser spezielle Kredit wird genutzt, um kurzfristig eine Eigentumsübertragung zu erzielen. Eine Sache wird jemandem auf Kredit überlassen. Der Kredit wird mit Ratenzahlung und ggf. Zinsen für die Darlehensgewährung zurückgezahlt.

Weblink:
→ https://www.isearch.de/basisfinanzierung/

Quelle: TD „Die große Freiheit“, S. 25.

==========

Basishonorare

Für eine faire Entlohnung in der Kunst und Kultur soll ein transparentes Modell für die Berechnung von Basishonoraren angewendet werden. Das Ziel ist eine verbindliche Verankerung in Förderrichtlinien, damit Kulturschaffende in die Lage versetzt werden, sich in sozialen Sicherungssystemen gegen Risiken abzusichern.

Die Forderung folgt zwei Grundsätzen:

- reale Arbeitszeit vergüten
- Berechnungsgrundlage: Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD)

Basishonorare sind Teil einer Kalkulation neben weiteren Posten im Antrag (z. B. werkbezogene Materialkosten, Reisekosten oder projektspezifische Ausgaben). Das Recht von Urheber*innen, für die Nutzung ihrer Werke angemessen vergütet (§ 32 UrhR) und im Erfolgsfall angemessen beteiligt zu werden (§ 32a Abs.1 Satz 1 UrhG), ist von Basishonoraren nicht berührt.

Weblink:
→https://kunst-kultur.verdi.de/schwerpunkte/mindeststandards/basishonorare

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, S. 9, Basten.

==========

Bayerische Versorgungskammer

Die Bayerische Versorgungskammer (BVK) ist eine Oberbehörde des Freistaats Bayern im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und als Versorgungskasse im Rahmen der Beamtenversorgung tätig. Sie ging 1995 als „Bayerische Versicherungskammer – Versorgung“ (dieser vollständige Name ist jedoch im Geschäftsverkehr nicht gebräuchlich) aus der Bayerischen Versicherungskammer hervor, deren Tätigkeit für die Versorgungseinrichtungen sie seither fortsetzt.

Neben den Vollversorgungssystemen kammerfähiger freier Berufe verwaltet die Bayerische Versorgungskammer ebenfalls als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts die

* Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (für Beschäftigte an deutschen Theatern),

* Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (für Kulturorchestermusiker).

Die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen – auch kurz „Bühnenversorgung“ genannt – bietet den überwiegend künstlerisch tätigen Mitarbeitenden der deutschen Theater im Alter, bei Berufsunfähigkeit und bei Tod einen zusätzlichen Versicherungsschutz neben der gesetzlichen Rentenversicherung.

Es werden vorrangig Dauerleistungen gezahlt in Form von:

- Altersruhegeld (Altersruhegeld wegen Erreichens der Regelaltersgrenze und flexibles Altersruhegeld)
- Ruhegeld bei Erwerbsunfähigkeit
- Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- Witwen- oder Witwergeld
- Hinterbliebenenrente für eingetragene Lebenspartner*innen
- Waisengeld

Daneben erbringt die Bühnenversorgung auch einmalige Leistungen in Form von:

- Heilkostenzuschüssen
- Sterbegeld
- Abfindung und Beitragserstattung

Weblink:
→https://www.buehnenversorgung.de/

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 29.

==========

Befristete Anstellung

In Deutschland ist die Befristung eines Arbeitsverhältnisses im Gegensatz zur Dauerbeschäftigung die Vereinbarung, dass das Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Datum oder mit einem bestimmten Ereignis ohne Kündigung enden soll. Die Befristung ist neben der Kündigung ein eigenständiger Beendigungstatbestand für ein Arbeitsverhältnis. Der befristete Arbeitsvertrag ist in Ländern mit ausgeprägtem Arbeitnehmendenschutz das arbeitsmarktpolitische Gegengewicht zum Dauerarbeitsverhältnis, das oft nur aufgrund einer sozial gerechtfertigten Kündigung enden kann. Die Befristung eines Arbeitsverhältnisses ist allerdings nur wirksam, wenn sie aufgrund eines Gesetzes zulässig ist (z. B. Teilzeit- und Befristungsgesetz). Die unzulässige Befristung ist unwirksam. Der Arbeitsvertrag bleibt aber wirksam und gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind bis zu ihrem Ablauf nicht ordentlich kündbar, es sei denn, im Arbeitsvertrag oder dem zugrunde liegenden Tarifvertrag ist die Kündbarkeit während der Laufzeit ausdrücklich vereinbart. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist stets möglich.

Gesetzesgrundlage

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) regelt im deutschen Arbeitsrecht das Recht der Teilzeitarbeitsverhältnisse und der befristeten Beschäftigung. Ziel des Gesetzes ist es nach seinem § 1, „Teilzeitarbeit zu fördern, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge festzulegen und die Diskriminierung von teilzeitbeschäftigten und befristet beschäftigten Arbeitnehmern zu verhindern“.

Das Gesetz setzt die EU-Richtlinie über Teilzeitarbeit und die Richtlinie 1999/70/EG (PDF) (EU-Richtlinie über befristete Arbeitsverträge) in nationales Recht um.

Weblinks:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Befristetes_Arbeitsverh%C3%A4ltnis
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Teilzeit-_und_Befristungsgesetz

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 29.

Siehe auch „Befristete Arbeit“

==========

Bereitschaft zur Altersvorsorge

Bereitschaft, sich um die eigene Altersvorsorge zu kümmern, im Verhältnis zur Altersvorsorgefähigkeit.

Weblink:
→ https://www.dia-vorsorge.de/fokus/dia-studien/bereitschaft-zur-altersvorsorge-steigt-wieder

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, S. 24, Fachinger.

Siehe auch „Altersvorsorgefähigkeit“, „Vorsorgebereitschaft“

==========

Berufshaftpflichtversicherung

Definition auf Wikipedia:

Die Berufshaftpflichtversicherung ist eine Haftpflichtversicherung für bestimmte Berufe, die durch mögliche Fehlberatung ein erhöhtes Risiko, Vermögensschäden anzurichten, aufweisen. Dazu gehören etwa Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, Steuerberater, Architekten und Ingenieure, Treuhänder und Ärzte, sowie Dolmetscher/Übersetzer. Deshalb müsste in diesem Zusammenhang statt von einer Berufshaftpflicht- eigentlich von einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung die Rede sein.

Definition der Allianz (Auszug):

Kommen Dritte durch Ihre berufliche Tätigkeit oder den Fehler eines Mitarbeiters zu Schaden, können hohe Schadenersatzforderungen auf Sie zukommen, die im schlimmsten Fall Ihre Existenz gefährden. Eine Berufshaftpflichtversicherung ist deshalb für einige Berufe sogar Pflicht und schützt Sie im Schadenfall vor den finanziellen Folgen. Die Versicherung prüft die Ansprüche gegen Sie und zahlt den Schadenersatz bei Personen- und Sachschäden, Vermögensschäden als Folge eines Personen- und/ oder Sachschadens sowie Umweltschäden. Die Versicherungssumme ist individuell angepasst an das Risikoprofil ihrer Berufsgruppe (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater).

Weblinks:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Berufshaftpflichtversicherung
→ https://www.allianz.de/business/berufshaftpflichtversicherung

Quelle: TD „Das Schlechteste aus zwei Welten“, S. 12.

==========

Berufsständische Versorgung

Die berufsständische Versorgung ist die auf einer gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft beruhende Altersversorgung für kammerfähige freie Berufe. Dazu zählen Ärzte/Ärztinnen, Apotheker*innen, Architekt*innen, Notar*innen, Patentanwält*innen, Rechtsanwält*innen, Steuerberater*innen bzw. Steuerbevollmächtigte, Tierärzt*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und vereidigte Buchprüfer*innen, Zahnärztinnen/-ärzte sowie jeweils partiell Psychologische Psychotherapeut*innen und Ingenieur*innen.

Die berufsständische Versorgung wird auf landesrechtlicher Grundlage errichtete Versorgungseinrichtungen (in der Regel rechtlich selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Teil auch Sondervermögen der jeweiligen Berufskammern) erbracht. Die berufsständische Versorgung ist stark durch landesrechtliche oder satzungsrechtliche Legitimationen zur Selbstverwaltung durch die betroffenen Berufsstände geprägt und bietet ihren Mitgliedern eine umfassende Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Dachverband ist die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V., in der sich die Versorgungswerke zusammengeschlossen haben. Eine Besonderheit stellen Versorgungswerke für Abgeordnete (etwa: Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg) dar, da Abgeordnete keinen Kammerberuf ausüben.

Die Bayerische Versorgungskammer ist eine berufsständische Versorgungseinrichtung.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Berufsständische_Versorgung

==========

Cultural Worker

Ein Cultural Worker oder auch Kulturarbeiter*in ist eine Person, deren technische oder administrative Arbeit erforderlich ist, um die Produktion von Gütern und Dienstleistungen in der Kultur- und Kreativwirtschaft zu erleichtern oder zu ermöglichen.

Weblink:
→ https://www.lawinsider.com/dictionary/cultural-worker

Quelle: TD „What's love got to do with it", S. 33.

==========

Diachrone Hybridität

„Diachron“ bedeutet „sich im Verlauf der Zeit verändernd; zur Entwicklung, Veränderung durch die Zeit gehörend“ oder darauf bezogen. „Hybridität“ bedeutet eine Mischform von zwei vorher getrennten Systemen und wird hier im Kontext der Formen der Arbeit verwendet. Die Systeme sind Selbstständigkeit und abhängige Beschäftigung. Es handelt sich also um die sich im Verlauf der Zeit verändernde Mischform von Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung im Kontext von Arbeitsbiografien: Eine Person arbeitet oft abwechselnd, bzw. zeitlich hintereinander als Selbstständige und abhängig Beschäftigte.

Weblinks:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Hybridit%C3%A4t
→ https://www.dwds.de/wb/diachron

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 16.

==========

Dienstnehmer*innen

Österreichischer Begriff für Arbeitnehmer*innen

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitnehmer

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, S.40, Kuner.

==========

Downtime

Downtime (dt. Stillstandszeit, Ausfallzeit, Abstellzeit) ist die gebräuchliche Bezeichnung der Zeit, in der ein System, insbesondere ein Computersystem, nicht verfügbar bzw. nicht funktionstüchtig ist. Man unterscheidet zwischen geplanter und ungeplanter Downtime.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Downtime

Quelle: TD „In search of fair systems“, S. 55.

==========

Dynamisierung der Leistung

Der Begriff wird hier im Kontext der Altersvorsorge verwendet.

Die Dynamisierung von Rentenansprüchen bedeutet, dass die gewährten Leistungen mit der Zeit nicht fix bleiben, sondern sich an der Lohnentwicklung orientieren (heute an der Nettolohnentwicklung) und damit mehr oder weniger vor einem inflationsbedingten Kaufkraftverlust geschützt sind und an der Einkommensentwicklung (gedämpft) teilhaben.

Durch das Prinzip der dynamischen Rente wird der Erwerb von Anwartschaften wie auch die spätere Rente von einer rein nominalen Betrachtung gelöst. Die versicherte Person spart keine verzinslichen nominalen Eurobeträge, sondern erwirbt Entgeltpunkte. Die Punkte bemessen sich in der Höhe am Durchschnittseinkommen des Jahres, in dem der Beitrag geleistet wird. Die spätere Rente fußt auf den im Versicherungsleben erworbenen Entgeltpunkten, die mit dem aktuellen Rentenwert des aktuellen Jahres multipliziert werden. Der aktuelle Rentenwert verändert sich jährlich. Er orientiert sich an der Veränderung der aktuellen Durchschnittsentgelte aller Beschäftigten. Die Renten nehmen also an der Dynamik der Wirtschaftsentwicklung teil.

Im Gegensatz dazu sind die meisten Leistungen der privaten Rentenversicherungen nicht dynamisch.

Weblink:
→ https://www.bpb.de/themen/soziale-lage/rentenpolitik/500524/dynamisierung-dynamische-rente/

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, S. 32, Fachinger.

==========

Eigenanteil (Förderung)

„Eigenanteil“ nennt man die Summe, die für dein Projekt neben dem Zuschuss durch ein Förderprogramm aufgebracht werden müssen. Wenn der maximale Fördersatz eines Förderprogramms 50 Prozent beträgt, dann müssen die anderen 50 Prozent der Projektkosten selbst finanziert werden. „Selbst“ heißt in diesem Fall nicht, dass ein privates Konto geplündert werden muss, sondern dass sich um andere Möglichkeiten bemüht werden können, wie z. B. Sponsorengelder, Crowdfunding, Spenden, Eintrittserlöse usw.

Weblink:
→ https://www.muensterland.com/kultur/kulturfoerderung/faq/

Quelle: TD „Im freien Fall“, S. 24.

==========

Eigenschöpferische Leistung

Die Abgrenzung zwischen Kunst und Handwerksgewerbe ist oftmals sehr schwierig. Anders als bei den anderen Freiberufler*innen ist bei Künstler*innen kein Hochschulabschluss erforderlich, auch Autodidakt*innen werden hier anerkannt. Voraussetzung ist eine „eigenschöpferische Leistung und eine über eine hinreichende Beherrschung der Technik hinausgehende Gestaltungshöhe“. Ein künstlerisches Wirken ist zu verneinen bei weisungsgebundenen Tätigkeiten. Wenn ein*e Künstler*in das eigene Werk selbst vervielfältigt und vertreibt bleibt die gesamte Tätigkeit freiberuflich, soweit der Vertrieb einen bestimmten Umfang nicht überschreitet.

Weblink:
→https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/recht-und-steuern/gewerberecht/abgrenzung-gewerbe-und-freier-beruf-4333398

Quelle: TD „Im freien Fall“, S. 10.

==========

Employability

Beschäftigungsfähigkeit (auch Arbeitsmarktfähigkeit oder Employability) ist die Fähigkeit zur Partizipation am Arbeits- und Berufsleben. Die individuelle Beschäftigungsfähigkeit ist das Ergebnis der Übereinstimmung bzw. Differenz zwischen den Anforderungen der Arbeitswelt einerseits und den persönlichen, fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen sowie der individuellen Gesundheit und Arbeitsfähigkeit andererseitS. Die Gewichtung der Einflussfaktoren auf die Beschäftigungsfähigkeit ist umstritten.

Weblink:
→https://de.wikipedia.org/wiki/Besch%C3%A4ftigungsf%C3%A4higkeit

Quelle: TD „Im freien Fall“, S. 10 (Fußnote 1).

==========

Erwerb

Hier gemeint im Sinne von Erwerbseinkommen oder Arbeitseinkommen.

Das Erwerbseinkommen oder Arbeitseinkommen setzt sich aus Einnahmen (in Form von Geld, Natural- oder selten Dienstleistungen) zusammen, die eine Person für die Ausübung einer entlohnten oder selbstständigen Tätigkeit erhält. Es umfasst die Beträge, die diese Person entweder als direktes Ergebnis ihrer beruflichen Tätigkeit (Löhne oder Ertrag aus der selbstständigen Tätigkeit) oder aufgrund ihrer beruflichen Situation (beschäftigungsbezogene Versorgungsleistungen) erhält.

Nicht zum Arbeitseinkommen gehört das Einkommen aus Vermögen, Sozialhilfe, Transferleistungen usw.

In Deutschland erhöhte sich von 1995 bis 2007 die Anzahl der Haushalte ohne jedes Erwerbseinkommen auf 19 Prozent – den höchsten Wert innerhalb der OECD.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Erwerbseinkommen

==========

Erwerbshybridisierung

Erwerbshybridisierung ist ein Bestandteil der Flexibilisierung von Arbeit, die allgemein seit den 1980er und verstärkt seit den 1990er Jahren unter dem Stichwort „Der flexible Mensch“ (Sennett, 1998) in ihren Auswirkungen auf die alltägliche Lebensführung diskutiert wird (Projektgruppe Alltägliche Lebensführung, 1995). Der Begriff „Erwerbshybridisierung“ ist seit einiger Zeit in der einschlägigen Forschung gebräuchlich, insbesondere der Selbstständigenforschung. Von dort fand er Eingang in die politische Debatte (siehe Deutscher Bundestag, 2020). Bührmann, Fachinger und Welskop-Deffaa (2018, S. 3) definieren Erwerbshybridisierung als

„Phänomen, dass die individuelle Erwerbsbiografie verschiedene, aufeinander folgende Phasen von abhängiger Erwerbstätigkeit und Selbstständigkeit aufweist (die ‚serielle Erwerbshybridisierung’), als auch Mehrfachbeschäftigungen und Kombinationen von abhängiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit im selben Zeitraum (die ‚synchrone Erwerbshybridisierung’).“

Weblink:
→ https://www.wsi.de/de/25267.htm
→ https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2019/heft/7/beitrag/hybride-erwerbsformen-geschlechter-und-branchenspezifische-unterschiede.html

Quellen:
TD „Im freien Fall“, S.11.
TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 13.
TD „Das Schlechteste aus zwei Welten“, S.22.

==========

Erwerbslos

Definition von Destatis:

„Erwerbslos sind Personen ohne Erwerbstätigkeit im Alter von 15 bis 74 Jahren, die sich in den letzten vier Wochen aktiv um eine Arbeitsstelle bemüht haben und sofort, d. h. innerhalb von zwei Wochen für die Aufnahme einer Tätigkeit zur Verfügung stehen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Person bei einer Arbeitsagentur als arbeitslos gemeldet ist oder nicht. Diese Abgrenzung folgt dem Labour-Force-Konzept der ILO (International Labour Organization). Die Unterschiede zwischen den Erwerbslosen und den Arbeitslosen der Bundesagentur für Arbeit sind erheblich. Einerseits können nicht bei den Arbeitsagenturen registrierte Arbeitssuchende erwerbslos sein. Andererseits zählen Arbeitslose, die eine Tätigkeit von weniger als 15 Wochenstunden ausüben nach ILO-Definition nicht als Erwerbslose, sondern als Erwerbstätige."

Weblink:
→ https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Glossar/erwerbslose.html

Quelle: TD „Wer kümmert sich?", S. 46, Kuner.

==========

Erwerbslosengeld

Erwerbslosengeld ist ein anderes Wort für Arbeitslosengeld. Dies ist eine Leistung der deutschen Arbeitslosenversicherung, die bei Eintritt der Arbeitslosigkeit und abhängig von weiteren Voraussetzungen gezahlt wird. Erwerbslosengeld wird normalerweise bis zu einem Jahr gezahlt, bei älteren Arbeitslosen auch bis zu zwei Jahre. Die rechtlichen Grundlagen für das Arbeitslosengeld enthält das Dritte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III). Ähnliche Leistungen gibt es auch in allen anderen europäischen Staaten.

Weblinks:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitslosengeld_(Deutschland)
→ https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld/finanzielle-hilfen/arbeitslosengeld-anspruch-hoehe-dauer
→ https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbiii/1.html

Quelle: TD „Wer kümmert sich?", S. 46, Kuner.

Siehe auch „Arbeitslosengeld"

==========

Erwerbstätigkeitsphase

Die Lebensphase, in der eine Person erwerbstätig ist.

Weblink:
→ https://elib.uni-stuttgart.de/bitstream/11682/8699/1/AB201.pdf

Siehe auch „Alters- und Nacherwerbsphase"

Quelle: TD „Wer kümmert sich?", S. 27, Fachinger.

==========

Erwerbsverlauf

Der Begriff „Erwerbsverlauf“ bezieht sich auf den beruflichen Werdegang und die chronologische Abfolge der Beschäftigung einer Person über einen bestimmten Zeitraum hinweg. Er umfasst typischerweise die verschiedenen Phasen und Entwicklungen in der beruflichen Laufbahn einer Person, einschließlich ihrer Ausbildung, Beschäftigungshistorie, Karrierefortschritte und möglicher Unterbrechungen oder Wechsel.

Der Erwerbsverlauf kann verschiedene Aspekte umfassen, z. B.:

1. Ausbildung: Hierbei werden die schulische und berufliche Ausbildung einer Person berücksichtigt, einschließlich des Schulabschlusses, des Studiums oder der beruflichen Qualifikationen.

2. Erster Einstieg in das Berufsleben: Der Erwerbsverlauf kann den Zeitpunkt und die Art der ersten Beschäftigung nach Abschluss der Ausbildung oder des Studiums erfassen. Dies könnte z. B. eine erste Anstellung, ein Praktikum oder eine Trainee-Stelle sein.

3. Berufliche Entwicklung: Der Erwerbsverlauf zeigt die Karrierefortschritte einer Person im Laufe der Zeit, z. B. Beförderungen, Gehaltssteigerungen, Veränderungen der Verantwortlichkeiten oder der Wechsel zu höheren Positionen.

4. Arbeitsplatzwechsel: Ein Erwerbsverlauf kann auch die Wechsel der Beschäftigung oder den Übergang zu verschiedenen Unternehmen oder Organisationen erfassen. Dies könnte aus verschiedenen Gründen geschehen, z. B. der Suche nach neuen Herausforderungen, besseren Karrieremöglichkeiten oder einer Veränderung des Arbeitsumfelds.

5. Unterbrechungen oder Phasen der Inaktivität: Der Erwerbsverlauf kann auch Zeiträume berücksichtigen, in denen eine Person nicht erwerbstätig war, sei es aufgrund von Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Krankheit oder Weiterbildung.

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 14.

==========

Freiberufler*in

Menschen, die freie Berufe ausüben, werden als Freiberufler*innen bezeichnet.

Ein freier Beruf oder Freiberuf ist ein selbstständig ausgeübter wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erzieherischer Beruf. Eine freiberufliche Tätigkeit ist nach deutschem Recht kein Gewerbe und unterliegt daher weder der Gewerbeordnung noch der Gewerbesteuer.

Legaldefinitionen finden sich im Einkommensteuergesetz und im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, die ungefähr gleichlautend folgende Berufe als freie Berufe definieren: Psychologe, Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker (gleichzeitig Gewerbetreibender), Rechtsanwalt, Notar, Patentanwalt, Ingenieur, Architekt, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, beratender Volks- und Betriebswirt, Hebamme, Heilmasseur, Krankengymnast (Physiotherapeut), Heilpraktiker, Journalist, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotse, Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lektor, Lehrer und Erzieher.

Bei Ausübung eines freien Berufs muss der persönliche Arbeitseinsatz gegenüber dem Einsatz von Kapital eine besondere Rolle spielen.

Freiberufler*innen sind nicht gewerbesteuerpflichtig, da sie kein gewerbliches Unternehmen betreiben(§ 2 GewStG). Sie unterliegen mit ihren Umsätzen jedoch regelmäßig der Umsatzsteuer (allerdings sind bestimmte Leistungen der Humanmedizin, für Bildung und Kultur usw. umsatzsteuerfrei). Freiberufler können ihren Gewinn unabhängig von der Höhe mittels Einnahmenüberschussrechnung ermitteln und müssen keine handelsrechtlichen Bilanzen erstellen. § 18 EStG definiert Freiberuflichkeit allgemein als selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit. Zusätzlich enthält die Vorschrift eine Aufzählung von Berufen (Katalogberufe, siehe Einleitung), deren selbstständige und eigenverantwortliche Ausübung stets freiberuflich ist.

Jede selbstständig, nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübte Tätigkeit, die nach den oben beschriebenen Kriterien nicht zu den freiberuflichen Tätigkeiten gehört und auch nicht den sonstigen selbstständigen Tätigkeiten (z. B. Testamentsvollstreckung, Aufsichtsratstätigkeit), den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und der privaten Vermögensverwaltung zuzurechnen ist, gehört im Umkehrschluss zu den gewerblichen Tätigkeiten. Dies gilt insbesondere für Verkäufe, was in der Praxis ein häufiges Problem darstellt: Die Freiberuflichkeit kann aufgrund der Infektionstheorie steuerrechtlich insgesamt erlöschen, wenn teilweise auch gewerbliche Umsätze erzielt werden (Beispiel: Tierarztpraxisgemeinschaft verkauft auch Tierarzneimittel). Die Rechtsfolgen können vermieden werden, indem die gewerblichen Umsätze in einer separaten Gesellschaft erzielt werden.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Freier_Beruf_(Deutschland)

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 8.

==========

Förderdispositiv

Unter „Dispositiv“ (frz. dispositif, Maßnahme, Vorrichtung, Handlungsplan) versteht man in den Sozialwissenschaften im Anschluss an Michel Foucault eine Vielzahl von Vorkehrungen, die es erlauben, eine strategische Operation, v. a. zum Zwecke der Ausübung von Macht, durchzuführen.

Foucault entwickelte den Begriff im Rahmen seiner Diskursanalyse. Grundlegend ist die Annahme, dass Verhalten, um als soziale Handlung wahrgenommen werden zu können, den Regeln des Dispositivs genügen muss, gerade auch als negativ oder unnormal

Beispiel für die Vorstellung eines Dispositivs:

„Es gibt nur ein vollständig ungeniertes und akzeptables männliches Wesen in Amerika: ein junger, verheirateter, weißer, städtischer, nordstaatlicher, heterosexueller, protestantischer Vater mit Collegebildung, voll beschäftigt, von gutem Aussehen, normal in Gewicht und Größe und mit Erfolgen im Sport [...]. Jeder Mann, der in irgendeinem dieser Punkte versagt, neigt dazu, sich – wenigstens augenblicksweise – für unwert, unvollkommen und inferior zu halten.“
Erving Goffman: Stigma

Ein Förderdispositiv ist somit ein „akzeptiertes, diskutiertes, anerkanntes und vom Großteil der Mächtigen als richtig befundenes“ Fördermodell, was somit auch so umgesetzt und durchgeführt wird. Alles andere ist nicht richtig.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Dispositiv

Quelle: TD „What’s love got to do with it“, S. 18.

„Das grundlegende Förderdispositiv in der freien Szene sieht keine Förderung von Künstler*innen oder Kollektiven vor, sondern einzelner Projekte, die (unbezahlt) konzipiert und beantragt, dann bestenfalls durchgeführt und nach einem komplexen, aufwendig gestalteten buchhalterischen System abgerechnet werden müssen – ohne weiterführende Perspektive oder Kontinuität, ohne soziale oder Alterssicherung.“

==========

Förderlogik

Als „Logik“ wird im Allgemeinen das vernünftige Schlussfolgern und insbesondere dessen Lehre – die Schlussfolgerungslehre oder auch Denklehre – bezeichnet. In der Logik wird die Struktur von Argumenten im Hinblick auf ihre Gültigkeit untersucht, unabhängig vom Inhalt der Aussagen.

Der Begriff „Förderlogik“ bezieht sich auf die Logik des Fördersystems, also welchen Schlussfolgerungen und welcher Denklehre die Struktur der Förderung folgt.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Logik

Quelle: TD „Im freien Fall“, S. 21.

„Auf Basis der Interviews wird ein Überblick über die Kritik der Akteur*innen am Fördersystem gegeben, und es werden Arbeitstechniken beschrieben, die sich aus der Förderlogik ergeben: Anträge schreiben, Netzwerken, Akquise von Koproduktionspartnern etc.“

==========

Förderlosigkeit

Mit dem Begriff „Förderlosigkeit“ wird die Zeitdauer beschreiben, in der ein*e Akteur*in den darstellenden Künsten keine Förderung bekommt. Das Wort ist ein Kunstbegriff, der sich aus Arbeitslosigkeit, Erwerbslosigkeit und Auftragslosigkeit ableitet. Er spielt damit, die „Zeit ohne Förderung“ einer „Zeit ohne Arbeit“ gleichzusetzen, und impliziert, dass die „Zeit mit Förderung“ der Normalzustand sein sollte – so wie die „Zeit in Arbeit“ auch – im Gegensatz zur „Arbeitslosigkeit“ der Normalzustand ist.

Quelle: TD „Die große Freiheit“, S. 35.

Kontext (sinngemäß): Die Ergänzung um eine Finanzierung für Zeiten der Auftrags- und Förderlosigkeit könnte bei einer Reform der KSK eine gute Lösung sein.

==========

Fördersystem

In Deutschland erfüllen Kommunen, Länder und Bund die Aufgabe der Kunstförderung. Ihr zugrunde liegen das Grundgesetz und die Prinzipien der Subsidiarität, der Kunstfreiheit und der Staatsferne. Um insbesondere das Prinzip der Staatsferne wahren zu können, berufen Förderinstitutionen Beiräte, Jurys oder anderweitige „intermediäre Instanzen“ ein, die über die Bewilligung von Anträgen entscheiden. Die Jurys sind dezentral organisiert; sie definieren je eigene Diskussionsregeln und Kriterienkataloge, um die Anträge inhaltlich-thematisch, ästhetisch-künstlerisch und hinsichtlich des Kosten- und Finanzierungsplans zu evaluieren. Auch die Ziele der jeweils fördernden Instanzen oder Institutionen, zu denen auch Stiftungen zählen, spielen eine Rolle. Die Förderinstrumente lassen sich dahingehend differenzieren, ob es sich um eine (mitunter) langfristige institutionelle Förderung handelt, die z. B. von Privattheatern oder Produktionshäusern beantragt wird, oder um Anträge einzelner Gruppen oder von Künstler*innen für Projekt- oder Konzeptionsförderungen.

Durch die Coronapandemie und die „Neustart Kultur“-Mittel wurde vielen Künstler*innen der Erhalt prozessorientierter Förderungen erleichtert; im Sample wurde daher neben den Erfahrungen mit Einzelanträgen besonders oft über Residenzen und Stipendien gesprochen.

Bei der prozessorientierten Förderung werden ansonsten nicht entlohnte Arbeiten bezahlt, z. B. Recherche und Konzeption.

Quelle: TD „Im freien Fall“, S. 21.

==========

Gage

Die Gage ist die Vergütung, die Künstler*innen erhalten. Die Gage, das Honorar oder die Auftragnehmendenvergütung ist die direkte Vergütung von Leistungen. Gagen können fest vereinbart oder erfolgsbezogen sein.

Weblinks:
→ https://de.wiktionary.org/wiki/Gage
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Honorar

Siehe auch „Honorar“, „Lohn“

==========

Gastvertrag

Der Gastvertrag einer Bühnenkünstler*in ist ein Dienstvertrag, kein Werkvertrag. Er begründet auch dann ein einheitlich zu beurteilendes Vertragsverhältnis, wenn Probenzeit und Aufführungen getrennt geregelt und unterschiedlich vergütet werden.

Der Gastvertrag erhält sein Gepräge durch die Mitwirkung an Aufführungen. Besteht insoweit keine ins Gewicht fallende Weisungsgebundenheit, spricht die Gesamtwürdigung auch dann gegen ein Arbeitsverhältnis, wenn die Probenzeit zeitlich überwiegt und hier weitergehende Weisungsrechte des Vertragspartners hinsichtlich Durchführung und Zeit der Tätigkeit bestehen.

Im Gastvertrag kann vereinbart werden, dass die Gagen für die Mitwirkung an Aufführungen und Proben, die innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen stattfinden, insgesamt nicht die Mindestgage nach § 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 überschreiten.

Im Gastvertrag kann die Mindestgage je Probentag nach Absatz 2 bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die vereinbarten Gagen für die Aufführungen und Proben insgesamt die Summe der Mindestgagen nach den Absätzen 1 und 2 für diese Aufführungen und Proben erreichen.

Weblinks:
→ https://www.rechtsportal.de/Rechtsprechung/Rechtsprechung/2007/BAG/Entgeltfortzahlung-Krankheit-Arbeitnehmerstatus-AGB-Kontrolle-Buehnenkuenstler-Gastvertrag-Probenzeit-Auffuehrungen-voruebergehende-Verhinderung-an-der-Dienstleistung-Ausschluss-der-Verguetungsfortzahlung
→ https://www.bffs.de/normalvertrag-nv-buehne/

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 29.

==========

Gebietskörperschaft

Eine Gebietskörperschaft ist eine Körperschaft, deren Zuständigkeit und Mitgliedschaft territorial bestimmt sind. Ihre Gebietshoheit ist jeweils auf einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes beschränkt. Sie grenzt sich dadurch von solchen Körperschaften ab, deren Mitgliedschaft durch persönliche Eigenschaften bestimmt wird.

Eine Gebietskörperschaft ist in Deutschland eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die die Gebietshoheit auf einem räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes besitzt.

Gebietskörperschaften weisen folgende gemeinsame Kriterien auf:

- Pflichtmitgliedschaft: Alle Bürger*innen mit Wohnsitz auf dem Gebiet einer Gebietskörperschaft sind Pflichtmitglieder der Gebietskörperschaft.
- Gebietshoheit: Die Gebietskörperschaft ist berechtigt, auf ihrem Gebiet gegenüber allen, die sich dort aufhalten, Gebietshoheit auszuüben, d. h., Akte der Staatsgewalt zu setzen, z. B. Abgaben zu erheben oder Satzungen zu erlassen.
- Mitbestimmung: In jeder Gebietskörperschaft sind Organe der Willensbildung und Mitbestimmung durch die gebietsangehörigen Personen zu bilden. Die Organe der Gebietskörperschaft bestimmen die Bürger*innen durch Wahlen. Die Gebietskörperschaft organisiert sich selbstständig.
- Öffentliches Recht: Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt die Gebietskörperschaft jener Rechtsordnung, die das Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Gewalt (Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Unternehmen) und Privatrechtssubjekten (natürliche oder juristische Personen des Privatrechts) regelt.

Wesentlich ist das unmittelbare Verhältnis, das zwischen Personen, Flächen und hoheitlicher Gewalt besteht.

Überblick

Bei einer Gebietskörperschaft handelt es sich um eine Organisationseinheit, der einzelne Aufgaben für einen bestimmten Teil des Staatsgebiets zugewiesen sind. Die Aufgaben und Grenzen der Gebietskörperschaften sind staatsrechtlich geregelt (siehe Verfassung). Ihre Arbeitsweise unterhalb der Landesebene zeichnet sich durch Selbstorganisation und kommunale Selbstverwaltung aus, die eigene Organe (z. B. Bürgermeister*innen, Gemeinderat) im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben ausführen. Im Gegensatz zu anderen kommunalen Körperschaften wie dem Amt hat die Gebietskörperschaft eine direkt gewählte Volksvertretung.

Teile des Staatsgebiets können gleichzeitig verschiedenen Gebietskörperschaften auf unterschiedlicher Ebene zugewiesen sein. Bestes Beispiel hierfür sind die kommunalen Gebietskörperschaften Gemeinde und Landkreis.

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) werden die Finanzen der Gebietskörperschaften, hier verstanden als „Bund“, „Länder“ und „Kommunen“, zusammengefasst (aggregiert). Zusammen mit der Sozialversicherung bilden die Gebietskörperschaften den Sektor „Staat“.

Gebietskörperschaften sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts.

Gebietskörperschaften sind in Deutschland

- der Bund und die Länder,
- die Kreise bzw. Landkreise einschließlich des Regionalverbandes Saarbrücken, der Region Hannover und der Städteregion Aachen,
- die Gemeinden einschließlich der Städte, kreisfreien Städte und Stadtkreise,
- die Bezirke in Bayern und der Bezirksverband Pfalz in Rheinland-Pfalz
- sowie die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt.

Keine Gebietskörperschaften, aber Körperschaften des öffentlichen Rechts sind

- die höheren Kommunalverbände außerhalb Bayerns und der Pfalz (der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, die Ostfriesische Landschaft, die Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen, der Landesverband Lippe, der Regionalverband Ruhr und der Kommunale Sozialverband Sachsen),
- die zum Zwecke der gemeinsamen Verwaltung errichteten kommunalen Bundkörperschaften (die Verwaltungsgemeinschaften in Bayern und Thüringen, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, die Gemeindeverwaltungsverbände in Baden-Württemberg und Hessen und die Verwaltungsverbände in Sachsen),
- die zum Zwecke der Regionalplanung von den Ländern geschaffenen Körperschaften (z. B. die Regionalverbände in Baden-Württemberg und die regionalen Planungsverbände in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen) sowie die Zweckverbände.

Keine Gebietskörperschaften und auch keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind

- die Mittel- und Unterbehörden der unmittelbaren Landes- und Bundesverwaltung und ihre Zuständigkeitsbezirke (z. B. die Regierungsbezirke als Zuständigkeitsbezirke der Bezirksregierungen, Regierungen bzw. Regierungspräsidien),
- die Berliner Bezirke als nicht rechtsfähige Selbstverwaltungseinheiten,
- nicht rechtsfähige Formen von Verwaltungskooperation und ihre Zuständigkeitsgebiete (z. B. die vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften in Baden-Württemberg und die Verwaltungsgemeinschaften in Sachsen und Schleswig-Holstein),

- privatrechtlich organisierte Träger öffentlicher Aufgaben (z. B. die als eingetragene Vereine organisierten Landschaftsverbände in Niedersachsen),
- Untergliederungen von Gemeinden wie Stadtbezirke, Stadtteile, Ortsbezirke, Ortsteile und Ortschaften,
- amtliche statistische Gebietseinheiten (z. B. die NUTS-Regionen und LAUs der EU).

Weblinks:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Gebietsk%C3%B6rperschaft
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Gebietsk%C3%B6rperschaft_(Deutschland)

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, S. 50, Kuner.

==========

Gelegenheitsarbeit

Gelegenheitsarbeit ist eine nur kurzfristige Beschäftigung, die meist keine besondere Berufsausbildung oder Qualifikation erfordert und der Erzielung eines Erwerbseinkommens dient.

Gelegentlich bedeutet in diesem Zusammenhang eine zeitlich befristete Tätigkeit oder eine in unregelmäßigen Abständen ausgeübte Arbeit. Dieser Definition zufolge bedarf Gelegenheitsarbeit, anders als Nebenjobs, keiner hauptberuflichen Tätigkeit der Person, stehen aber auch nicht im Widerspruch dazu. Das essenzielle Zuordnungskriterium ist die Unregelmäßigkeit. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Begriffe „Gelegenheitsarbeit“, „Gelegenheitsjob“ und „Nebenjob“ aber auch synonym verwendet.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Gelegenheitsjob

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 35.

==========

Gewerbeberechtigung

Die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) ist ein österreichisches Gesetz, das die selbstständig ausgeübten Gewerbe, den Zugang zu diesen und deren Ausübung regelt. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung haben sowohl liberale als auch restriktive Züge.

Voraussetzungen für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung

Bei der gewerbsmäßigen Ausübung einer Tätigkeit, die der Gewerbeordnung unterliegt, muss eine Gewerbeberechtigung vorhanden sein. Die Berechtigung wird durch Gewerbeanmeldung erlangt, wenn die in der Gewerbeordnung festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, durchgeführt wird.

Als selbstständig gilt jede Tätigkeit, die auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird. Selbstständig handelt somit jede Person, die das Unternehmer*innenrisiko auch für Verluste oder u. a. auch für den eigenen Verdienstausfall trägt. Als „regelmäßig ausgeübt“ gilt eine Tätigkeit, wenn sie in bestimmten Zeitabständen wiederholt vorgenommen wird. Auch eine einmalige Handlung gilt als regelmäßig, wenn nach den Umständen des Falles auf Wiederholungsabsicht geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Auch das Anbieten einer Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen gilt als Gewerbeausübung. Ertragserzielungsabsicht liegt vor, wenn die Absicht besteht, ein Entgelt zu erzielen, das die mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Kosten übersteigt. Werden tatsächlich Verluste erzielt, kann dennoch Ertragserzielungsabsicht vorliegen (z. B. in der Startphase eines Unternehmens).

Grundbedingung für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung ist das Vorliegen allgemeiner und besonderer Voraussetzungen für die Gewerbeausübung.

Allgemeine Voraussetzungen bei Einzelunternehmer*innen sind:

- Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres, keine Sachverwalterschaft)
- Die Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedstaat der EU oder eines anderen Vertragsstaates des EWR oder das Vorliegen eines fremdrechtlichen Aufenthaltstitels (Aufenthaltsberechtigung) zur Ausübung des Gewerbes
- Fehlen von Ausschlussgründen

Für die reglementierten Gewerbe muss eine berufliche Berechtigung laut Gewerbeordnung bzw. Ingenieurgesetz vorliegen, d. h. ein Befähigungsnachweis über eine einschlägige berufliche Vorbildung, also etwa ein Studium bzw. Fachhochschullehrgang, Diplom einer Berufsbildenden höheren Schule (BHS) oder eines vergleichbaren Lehrgangs wie Kolleg, Aufbaulehrgang, Meisterschule, oder eine Abschlussprüfung einer Berufsbildenden mittleren Schule (BMS, Fachschule) und Berufserfahrung.

Allgemeine Voraussetzungen bei Gesellschaften sind:

- kein mangels Vermögens abgewiesener oder aufgehobener Konkurs (Versicherungsvermittlung, auch Konkurseröffnung)
- Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bei Personen mit maßgeblichem Einfluss auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, z. B. komplementäre oder maßgeblich beteiligte Gesellschafter*innen, Geschäftsführer*innen.
- Bestellung von geeigneten gewerblichen Geschäftsführer*innen

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Gewerbeordnung_1994

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 35.

==========

Gewinn

„Gewinn“ oder „Ergebnis“ ist in der Wirtschaftswissenschaft der Überschuss der Erträge über die Aufwendungen eines Unternehmens. Ein negativer Gewinn heißt Verlust.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Gewinn

==========

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ist eine Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen einer Periode zur Ermittlung des Unternehmensergebnisses und der Darstellung seiner Quellen. Sie ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses von Kaufleuten.

Die GuV ist ein Teil einer Bilanz und das Herzstück des Jahresabschlusses. Bei doppelter Buchführung gibt die GuV Auskunft über den unternehmerischen Erfolg: Erträge und Aufwendungen werden hier gegenübergestellt. Gab es in einem Jahr mehr Erträge als Aufwände, macht das Unternehmen Gewinn – ist es andersherum, macht es Verluste.

Weblinks:
→ https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/gewinn-und-verlustrechnung-guv-33703
→ https://gruenderplattform.de/unternehmensfuehrung/gewinn-und-verlustrechnung

==========

Grundrentenzuschlag

Die Grundrente ist ein individueller Zuschlag zur Rente. Anspruch auf den Grundrentenzuschlag können Rentner*innen haben, die lange gearbeitet und dabei unterdurchschnittlich verdient haben.

Weblink:
→ https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Grundrente/grundrente_node.html

==========

Grundsicherung

Als „Grund- oder Mindestsicherung“, auch „Grundversorgung“, werden pauschalierte Sozialleistungen bei Hilfebedürftigkeit zur Sicherstellung des Existenzminimums bezeichnet. Hervorgegangen sind diese Leistungen aus der Armenhilfe bzw. -fürsorge.

Als „Grundsicherung“ wird in Deutschland eine aus Steuergeldern finanzierte Sozialleistung bezeichnet, die es den Leistungsberechtigten ermöglichen soll, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Das Sozialgesetzbuch (SGB) unterscheidet zwischen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§ 1 Absatz 1 SGB II) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (§ 1 Satz 1, §§ 41 bis 46b SGB XII).

Die im SGB II geregelte Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) wurde zum 1. Januar 2023 in „Bürgergeld“ umbenannt (§ 19 Absatz 1 SGB II). Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist dagegen eine Form der Sozialhilfe (§ 8 Nr. 2 SGB XII).

Zur Einführung einer Kindergrundsicherung will das Bundesfamilienministerium nach der parlamentarischen Sommerpause 2023 einen Gesetzentwurf vorlegen.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Grundsicherung

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 36.

==========

Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung ist eine Schadenversicherung, über die zwischen dem Versicherer und dem*der Versicherungsnehmer*in ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Die Hauptpflichten des Versicherers aus dem Vertrag bestehen in erster Linie in der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche Dritter gegen den*die Versicherungsnehmer*in (§ 101 VVG) und in zweiter Linie in der Freistellung des*der Versicherungsnehmer*in bei berechtigten Schadensersatzansprüchen der geschädigten Person (§ 100 VVG). Die Hauptpflicht des*der Versicherungsnehmer*in besteht in der Zahlung der Versicherungsprämie.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Haftpflichtversicherung

Siehe auch „Berufshaftpflichtversicherung“

==========

Hartz IV

Arbeitslosengeld II, umgangssprachlich „Hartz IV“, war in Deutschland vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2022 die Bezeichnung für die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft lebten, erhielten Sozialgeld.

Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde das Arbeitslosengeld II in Bürgergeld umbenannt. Seitdem erhalten es auch nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte anstelle von Sozialgeld, wenn sie mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 19 Absatz 1 SGB II) und „sollen Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 Absatz 1 SGB II).

Bis 30. Juni 2023 konnten die zuständigen Behörden für den Begriff „Bürgergeld“ auch die Begriffe „Arbeitslosengeld II“ bzw. „Sozialgeld“ verwenden (§ 65 Absatz 9 SGB II).

Das ALG II soll erwerbsfähige Menschen in die Lage versetzen, ihre materiellen Grundbedürfnisse zu befriedigen, soweit sie sie nicht aus eigenen Mitteln oder durch die Hilfe anderer decken können. Damit soll den Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben ermöglicht und somit dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes Rechnung getragen werden (§ 1 SGB II).

Grundsatz ist das Prinzip „Fördern und Fordern“: Die Sicherung der Existenz wird nicht bedingungslos erbracht, sondern die Leistungsbezieher*innen sind verpflichtet, alles zu tun, um ihre Hilfsbedürftigkeit zu beenden und an der Eingliederung in den Arbeitsmarkt mitzuwirken. Im Gesetz findet sich noch die Pflicht, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, ein Verstoß gegen diese Pflicht kann jedoch seit 2011 nicht mehr sanktioniert werden (§ 2 SGB II). Im Gegenzug kann der Grundsicherungsträger Leistungen erbringen, um Leistungsbezieher*innen in Arbeit zu vermitteln. Er muss diese Leistungen erbringen, sofern Leistungsbezieher*innen entweder jünger als 25 Jahre oder älter als 58 Jahre sind. Leistungsbezieher*innen, die keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache haben, sind in einen Integrationskurs zu vermitteln (§ 3 SGB II).

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitslosengeld_II

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 9.

==========

Haupterwerb

Grundsätzlich umfasst der Haupterwerb den Großteil der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, während der Nebenerwerb wesentlich geringer ist. Das erzielte Bruttoeinkommen ist im Nebengewerbe wesentlich geringer als das Haupteinkommen. Ein Nebengewerbe definiert sich außerdem dadurch, dass es einen geringeren Zeitaufwand als das Hauptgewerbe benötigt.

Die Grenze zwischen Haupt- und Nebengewerbe wird durch den Gesetzgeber und v. a. durch den Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Krankenkassen gezogen.

Weblink:
→ https://www.deutschland-startet.de/geschaeftsidee/haupt-und-nebengewerbe

Quelle: TD „Die große Freiheit“, S. 13.

==========

Honorar

Das Honorar oder die Auftragnehmer*innenvergütung ist die direkte Vergütung von Leistungen. Honorare können fest vereinbart oder erfolgsbezogen sein. Sie können auch einen Ersatz von Provisionen für besondere Leistungen darstellen. Die Zahlung geschieht über die Honorarnote.

Grundlage

Insbesondere bei Leistungen freier Berufe, z. B. von Künstler*innen, Designer*innen, Autor*innen (auch Journalist*innen), Anwält*innen, Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Psychotherapeut*innen, Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Bauingenieur*innen, Architekt*innen, Dozent*innen und Unternehmensberater*innen wird das Entgelt für diese Leistungen als „Honorar“ bezeichnet. Ebenso wird der Begriff bei Parlamentarier*innen, Finanzberater*innen, Redner*innen sowie Berater*innen, die nicht freiberuflich sind, verwendet. In Bildungseinrichtungen sind zu einem großen Teil Honorarkräfte im Einsatz; sie bekommen meist ein Honorar pro Unterrichtsstunde. Bei Schauspieler*innen, Musiker*innen und Fotomodellen ist der Begriff „Gage“ üblich.

Das Wort „Gage“ leitet sich ab vom lateinischen honorarium (Ehrengeschenk), das seinerseits auf honor (Ehre) zurückgeht. Früher wurde Honorar als Synonym für Ehrensold verwendet.[6] Rechtsberater erhielten im alten Rom keinen Lohn; denn Rechtsrat wurde von angesehenen und wohlhabenden Männern zumeist senatorischen Rangs erteilt, die jede Lohnarbeit als standeswidrig ansahen. Der Rechtsberater erhoffte sich von seiner Tätigkeit vielmehr eine Steigerung seiner sozialen Geltung und damit eine erfolgreiche politische Laufbahn. Mit der Unentgeltlichkeit der Rechtsberatung war es aber vereinbar, ein

honorarium als Geschenk anzunehmen. Das Honorar wurde später derart üblich, dass es als geschuldete Gegenleistung sogar eingeklagt werden konnte.

Abgrenzung:

- Das Gehalt ist die Vergütung einer angestellten Person, der Lohn die von Arbeiter*innen; rechtlich spricht man in Deutschland – anders als in Österreich – nur noch von (Arbeits-)Entgelt.
- Leistungsorientierte Vergütung oder Tantieme ist der variable Anteil des Entgeltes eines Beschäftigten.
- Im Studiosystem von Hollywood erhielten Filmkünstler*innen in der Regel keine Gagen, sondern bezogen ihre Vergütung aus langfristigen Studioverträgen.

Die Höhe eines Honorars kann bestimmten Regelungen (z. B. bezüglich der abrechenbaren Leistungen, Vergütungshöhe o. Ä.) unterliegen, z. B. staatlichen. In anderen Branchen kann das Honorar aber auch prekäre Beschäftigungsverhältnisse begründen.

Als Ausfallhonorar bezeichnet man die Vergütung aus einem Dienstvertrag gemäß § 611 BGB, wenn der Dienstverpflichtete („Auftragnehmer“) zwar seine Dienstleistung anbietet, der Dienstberechtigte („Auftraggeber“) diese Dienstleistung aber nicht annimmt. Die gesetzliche Grundlage ist § 615 BGB, der regelt, dass der Dienstverpflichtete in diesem Fall die volle Vergütung abzüglich der eingesparten Aufwendungen verlangen kann, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Der Anspruch besteht verschuldensunabhängig, d. h. auch dann, wenn der Dienstberechtigte den Annahmeverzug nicht zu vertreten hat (z. B. bei Krankheit). Die gesetzliche Regelung ist vertraglich abdingbar. In der Praxis werden Ausfallhonorare z. B. für die Behandlung von Privatpatient*innen durch Psychotherapeut*innen und Heilpraktiker*innen, aber auch für andere freiberufliche Tätigkeiten vertraglich vereinbart. In solchen Fällen sind Ausfallhonorare in Höhe von 50 Prozent des ursprünglich vereinbarten Honorars üblich.

Gegen das Risiko eines Honorarausfalls (z. B. wegen Krankheit) schützt eine Honorarausfallversicherung. Dabei handelt es sich um eine Versicherung für Selbstständige, von deren Schlüsselfunktion der Betriebsablauf in hohem Maße abhängt und die ihr Einkommen direkt aus ihrer unternehmerischen Tätigkeit erzielen. Sie sichert entgangene Gewinne und fortlaufende Betriebsausgaben ab, falls es infolge von Krankheit oder Unfall zur Betriebsunterbrechung kommt.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Honorar

Siehe auch „Gage“, „Lohn“

==========

Honoraruntergrenze

Eine Honoraruntergrenze definiert Mindesthonorare, die nicht unterschritten werden sollen. Da es bisher nicht erlaubt ist, dass Soloselbstständige oder deren Interessenverbände verbindliche Honorare festlegen, handelt es sich lediglich um Empfehlungen.

Der Bundesverband Freie Darstellende Künste e. V. (BFDK) gibt in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden der darstellenden Künsten seit 2015 HonorarempfehlungenherauS. Viele Kulturverwaltungen in Deutschland orientieren sich an ihnen und auch die Jurys achten darauf, dass sie nicht unterschritten werden.

Weblink:
→ Soziale Lage | BFDK (darstellende-kuenste.de)

Quellen:
TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 15.
TD „Im freien Fall“, S. 33.

==========

Hybriderwerbstätig

Phänomen, dass die individuelle Erwerbsbiografie verschiedene, aufeinanderfolgende Phasen von abhängiger Erwerbstätigkeit und Selbstständigkeit aufweist (die ‚serielle Erwerbshybridisierung‘), als auch Mehrfachbeschäftigungen und Kombinationen von abhängiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit im selben Zeitraum (‚synchrone Erwerbshybridisierung‘).

Siehe auch „Hybride Erwerbsmodelle“

Quelle: TD „Das Schlechteste aus zwei Welten“, S. 27, Manske.

==========

Intrinsische Motivation

„Intrinsisch“ (lat. Intrinsecus, inwendig” oder “hineinwärts“) bedeutet ursprünglich „innerlich“ oder „nach innen gewendet“, in einer späteren Umdeutung auch „von innen her kommend“. Der Gegenbegriff ist extrinsisch.

Motivation ist das, was erklärt, warum Menschen oder Tiere ein bestimmtes Verhalten zu einem gewissen Zeitpunkt beginnen, fortsetzen oder beenden. Sie umfasst die Gesamtheit aller Motive oder Beweggründe, die zur Handlungsbereitschaft führen, und das auf emotionaler und neuronaler Aktivität zurückzuführende Streben des Menschen nach Zielen oder wünschenswerten Zielobjekten. Motivationszustände werden allgemein als Kräfte verstanden, die in der handelnden Person wirken und eine Disposition zu zielgerichtetem Verhalten erzeugen. Es wird oft angenommen, dass verschiedene mentale Zustände miteinander konkurrieren und dass nur der stärkste Zustand das Verhalten bestimmt. Das bedeutet, dass man motiviert sein kann, etwas zu tun, ohne es tatsächlich zu tun. Der paradigmatische Geisteszustand, der Motivation bewirkt, ist Begierde. Aber auch andere Zustände, z. B. Glaubenshaltungen darüber, was man tun sollte, oder Absichten, können motivieren. Die Umsetzung von Motiven in Handlungen nennt man Volition.

Intrinsische Prozessmotivation (intrinsic process): Das besondere Merkmal dieser Motivation besteht darin, dass jemand eine Aufgabe um ihrer selbst willen bewältigt. Beispiel: Ein Musiker spielt mit Begeisterung Gitarre, eine Controllerin wertet intensiv Statistiken aus, ein*e Autor*in schreibt Artikel für Wikipedia oder eine Verkäuferin führt engagiert Gespräche mit Kunden, einfach weil es ihnen Spaß macht. Sie denken gar nicht lange darüber nach, warum sie das machen und welche Vorteile oder Belohnungen sie dafür bekommen.

Weblinks:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Intrinsisch
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Motivation#Intrinsische_Quellen

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“ S. 10.

==========

Kernbelegschaft

Wirtschaftssoziologie: In der industriesoziologischen Arbeitsmarkttheorie wird mit „Kernbelegschaft“ diejenige Gruppe von Beschäftigten auf dem internen Arbeitsmarkt bezeichnet, deren innerbetriebliche Arbeitsmarktstellung aufgrund ihrer Qualifikationen (betriebsspezifische Spezialarbeiter*innen, Facharbeiter*innen) und ihrer Betriebsbindung (Wichtigkeit, Unersetzbarkeit für einen geregelten Produktionsablauf bzw. Aufrechterhaltung der Produktion) so stark ist, dass sie bei Konjunkturschwankungen nicht oder kaum von Entlassungen bedroht ist.

Weblink:
→ http://www.wirtschaftslexikon.co/d/kernbelegschaft/kernbelegschaft.htm

Quelle: TD „Das Schlechteste aus zwei Welten“, S. 34.

==========

Kettenbefristete Arbeitsverträge

Kettenbefristungen oder Kettenarbeitsverträge liegen vor, wenn zwischen den Parteien nacheinander mehrere befristete Arbeitsverhältnisse vereinbart bzw. verlängert werden. Das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) lässt eine Kette befristeter Arbeitsverhältnisse unter bestimmten Voraussetzungen zu.

Ohne Sachgrund kann ein Arbeitsverhältnis nach § 14 Absatz 2 TzBfG auf höchstens zwei Jahre befristet, aber innerhalb dieser Grenze bis zu dreimal verlängert werden (§ 14 Absatz 2 Satz 2 TzBfG). Durch einen Tarifvertrag kann eine längere Befristungsdauer oder eine höhere Zahl von Verlängerungen vereinbart werden.

Neu gegründete Unternehmen dürfen Arbeitsverhältnisse bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren befristen (§ 14 Absatz 2a TzBfG), bei Arbeitnehmenden über 52 Jahren darf ein Arbeitgeber den Arbeitsvertrag sogar ohne Grund bis zu fünf Jahre befristen (§ 14 Absatz 4 TzBfG). Wenn ein sachlicher Grund für die Befristung vorliegt (§ 14 Absatz 1 TzBfG) ist die wiederholte Befristung von Arbeitsverhältnissen nach Ansicht der Rechtsprechung sogar noch länger möglich.

Weblink:
→ https://www.bund-verlag.de/betriebsrat/lexikon/kettenbefristung

==========

Kleinunternehmer*in, Kleinstunternehmer*in

Kleinstunternehmer*innen haben weniger als zehn Beschäftigte sowie entweder einen Umsatzerlös ≤ 2 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme ≤ 2 Millionen Euro.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ist die Sammelbezeichnung für Unternehmen, die definierte Grenzen hinsichtlich Beschäftigtenzahl, Umsatzerlös oder Bilanzsumme nicht überschreiten. Die Einordnung erfolgt in der Regel unabhängig von der gewählten Rechtsform oder der Gesellschafter*innenstruktur. Unternehmen, die diese Grenzen überschreiten, werden Großunternehmen genannt. Unterschreiten sie diese Grenze, handelt es sich um KMU.

Typ ► Anzahl Beschäftigte ► Umsatzerlös in Mio. € oder Bilanzsumme in Mio. €

Kleinstunternehmen ► < 10 ► sowie entweder ≤ 2 oder ≤ 2

Kleine Unternehmen ► < 50 ► sowie entweder ≤ 10 oder ≤ 10

Mittlere Unternehmen ► < 250 ► sowie entweder ≤ 50 oder ≤ 43

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Kleine_und_mittlere_Unternehmen

Siehe auch „Kleinunternehmerregelung“

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 9.

==========

Kleinunternehmerregelung

Definition aus Wikipedia:

Die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG ist eine Vereinfachungsregelung im Umsatzsteuerrecht, die Unternehmern mit niedrigen Umsätzen ein Wahlrecht in Bezug auf die Umsatzsteuer gewährt. Kleinunternehmer*innen unterliegen dennoch dem Umsatzsteuergesetz, auch wenn die Tätigkeit nur nebenberuflich erfolgt; insoweit entsteht (§ 38 AO) auch die Umsatzsteuer, allerdings wird die Steuer durch das Finanzamt nicht erhoben (§ 218 ff. AO). Im Wesentlichen können Kleinunternehmer*innen daher auf den Ausweis und die Abführung von Umsatzsteuer verzichten, sind dann aber auch vom Vorsteuerabzug aus Rechnungen anderer Unternehmer*innen ausgeschlossen. Bei Umsätzen im EU-Ausland kann die Angabe einer Umsatzsteueridentifikationsnummer erforderlich sein.

Definition des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz:

Der Vorteil der sog. Kleinunternehmerregelung ist: Kleinunternehmer*innen brauchen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Und die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung für das Finanzamt entfällt ebenfalls.

Zu Kleinunternehmerinnen gehören aus steuerlicher Sicht Einzelunternehmer*innen bzw. Freiberufler*innen oder z. B. Teams in der Rechtsform einer GbR, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder einer anderen Rechtsform, die im Jahr der Gründung voraussichtlich einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 22.000 Euro erwirtschaften.

Für die Folgejahre gilt:

- Kleinunternehmen dürfen jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen.
- Die Gesamtumsatzgrenze von 22.000 Euro bezieht sich immer auf ein ganzes Kalenderjahr. Wer mit der Selbstständigkeit während des Jahres startet, muss den voraussichtlichen Umsatz also auf zwölf Monate hochrechnen.
- Und: Bei den genannten Gesamtumsatzgrenzen handelt es sich um Bruttobeträge, d. h., die Umsatzsteuer ist darin bereits automatisch enthalten. Sie müssen Sie also nicht noch einmal extra berechnen und auf den Rechnungsbetrag aufschlagen.

Weblinks:
→https://de.wikipedia.org/wiki/Kleinunternehmerregelung_(Deutschland)
https://www.existenzgruender.de/DE/Gruendung-vorbereiten/Gruendungswissen/Steuern/Kleinunternehmerregelung/inhalt.html

Quelle: TD „Das Schlechteste aus zwei Welten“, S. 12.

==========

Kollektivvertrag

Der Kollektivvertrag ist eine schriftliche Vereinbarung im Rahmen der österreichischen Sozialpartnerschaft. Er wird zwischen einer Interessenvertretung der Arbeitgeber*innen und der Arbeitnehmer*innenseite geschlossen und ist wesentlicher Bestandteil des Arbeitsrechts.

Kollektivverträge enthalten traditionellerweise u. a. Regelungen zu:

- Mindestlöhnen und Grundgehältern
- Sonderzahlungen (Urlaubsbeihilfen und Weihnachtsremunerationen)
- Arbeitszeitfragen
- Kündigungsfristen und -terminen.

Insbesondere für Arbeiter*innen sind letztere Regelungen oft deutlich besser als die gesetzlichen Regelungen des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches oder der Gewerbeordnung 1859. Für Angestellte hinge-

gen sieht das Angestelltengesetz v. a. in arbeitsrechtlichen Fragen zumeist bessere Regelungen vor. In der Praxis werden Kollektivverträge zwischen den Fachgewerkschaften des Österreichischen Gewerkschaftsbunds (ÖGB) und den Fachorganisationen der Wirtschaftskammer geschlossen.

Gesetzliche Grundlage für die Kollektivverträge sind die §§ 2 bis 21 des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Kollektivvertrag

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, S. 43, Kuner.

==========

Kreativitätsdispositiv

Das Kreativitätsdispositiv beschreibt den sozial- und kulturhistorischen Vorgang, dass Menschen in der modernen Gesellschaft zunehmend kreativ sein sollen und dies zugleich auch zunehmend mehr wollen. Sein Auftauchen zog auch eine spezifische gesellschaftliche Ästhetisierung nach sich, die zum Teil des Dispositivs wurde. Das Dispositiv beschreibt damit eine individuelle und gesellschaftliche Orientierung am Kreativen, die zunehmend nicht nur Wunsch, sondern auch zugleich Zwang wurde.

Waren zunächst v. a. Religion und Politik klassische Bereiche, die Sinn und Befriedigung vermittelten, so erfüllte in der sich modernisierenden Gesellschaft diese Funktion auch das Ästhetisch-Kreative, das in vielen gesellschaftlichen Bereichen eingriff.

Die historische Entwicklung des Kreativitätsdispositivs lässt sich in vier Phasen einteilen.

Im Verlaufe des „langen 19. Jahrhunderts“ (1789 bis 1918) liegt die Vorbereitungsphase: Schöpferisches Tätigsein war Kern der romantischen Besonderheitskultur, die die ursprüngliche Eigenkomplexität betonte und die „Wiederverzauberung der Welt“ erprobte, die ja durch die aufklärerischen, rationalen Naturwissenschaften entseelt wurde. Nicht nur, aber v. a. in der Kunst kommen Praktiken, Diskurse und Artefakte auf, die das Modell „Kreativität“ später ausfalten werden. Der Diskurs um die „Originalität“ von Künstler*innen, die Zunahme eines kunstinteressierten bürgerlichen Publikums einschließlich der bürgerlichen Verachtung künstlerischer Lebensentwürfe. Doch im bürgerlichen Diskurs wird das künstlerische Genie zunächst einmal pathologisiert. Der Kunstmarkt selbst beginnt, nach immer mehr „Neuem“ zu gieren.

Anschließend kommt es zur Formierungsphase: Bis in die 1960er Jahre erstarkt das Kreative in unterschiedlichen gesellschaftlichen Ecken und formiert sich zu einem Dispositiv. Zum einen wären die Bohème und die Avantgarde-Bewegungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu nennen. Hier bildet der „Künstler“ als Subjekt praktisch eine Vorwegnahme des postmodernen Menschen: immer und bei allem kreativ, zu-

weilen chaotisch, auf jeden Fall Ich-bezogen und gewissermaßen asozial. Der postmoderne Mensch wird hieran anknüpfen und sich überall (selbst) profilieren. Wenig ist dafür offenbarender als die heutige Kultur der Selbstprofilierung in den Sozialen Medien, egal ob privat (FB) oder beruflich (Xing/LinkedIn)! Der postmoderne Mensch präsentiert sich und ist ohne Publikum kaum denkbar. Zum anderen wäre das Feld der Arts-and-Crafts-Bewegungen zu nennen, die kreative ökonomische Praktiken ausprobieren; sodann der spätbürgerliche Unternehmensdiskurs, einschließlich des Organisations- und Motivationsdiskurses. In der Psychologie wird das Pathologische des künstlerischen Genies frontal aufgebrochen und das Kreative in einem positiven Blickwinkel betrachtet. Das sind die Anfänge der Positiven Psychologie. Sie wächst mit der Gestaltpsychologie, der Intelligenzforschung und der Self-growth-Bewegung in den sozialen-pädagogischen Raum hinein. Die Massenmedien beginnen Film- und Musikstars hervorzubringen, die zu den Stars der Kunst hinzugesellen. Generell greift die Kunst ins bürgerliche Leben ein. Das Künstlerische, Schöpferische ist nicht mehr den Künstler*innen vorbehalten.

In der dritten Phase kommt es zu einer krisenhaften Verdichtung der einzelnen Felder: Die sogenannten Counter Cultures der 60er und 70er Jahre knüpfen an die gegenkulturellen Entwürfe zum bürgerlichen Leben an. Das Silicon Valley blüht hier erstmals auf – San Francisco als Sehnsuchtsort. Generell zeigt die Kunst des Postmodernismus die krisenhafte Verdichtung ebenso deutlich wie der kritische Diskurs in der Psychologie der Selbstverwirklichung (Anfänge der Transaktionsanalyse). Die Werbebranche, Design und Mode, aber auch der aufkommende Individualtourismus (Globetrotter!) als Gegenbewegung zum Massentourismus beginnen ihr „Selbstverwirklichungswerk durch Eigenkreation“.

In der vierten Phase seit den 1980er Jahren schlägt das Kreativitätsdispositiv um zum neuen gesellschaftlichen Kulturverständnis: Die Creative Industries (Kreativwirtschaft), werden zur kulturellen Treiberindustrie der Gesellschaft, produzieren Weltstars etc.; die Kreativität wird zum Leitbegriff der Psychologie sowie der politischen Städteplanung, die die Creative Cities hervorbringt, die nun die angesagten Weltstädte sind. Zudem verbinden sich diese verstreuten, aber verdichteten Felder mit dem alles verbindenden Netz der neuen Technologien (Internet- und Computerbranche).

Weblink:
→ https://inkovema.de/blog/das-kreativitaetsdispositiv/

Quelle: TD „What’s love got to do with it?”, S. 18.

==========

Lebensleistung

Unter Lebensleistung versteht man die Leistung / die positiven Ergebnisse, die jemand während seines Lebens erbracht hat.

Weblink:
→ https://de.wiktionary.org/wiki/Lebensleistung

==========

Lebensstandard

Der Lebensstandard drückt das reale Niveau des Besitzes und Konsumierens von Gütern und Dienstleistungen aus und ist als quantitative Größe objektiv messbar. Demnach werden damit der materielle Wohlstand und das physische Wohlbefinden eines Menschen, einer sozialen Gruppe und Schicht, eines bestimmten Gebietes oder Staates vergleichbar gemacht.

Nach Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat jeder Mensch ein Recht auf „einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet“. Dabei sind Lebensmittel (Trinkwasser und Nahrungsmittel), Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen ausdrücklich eingeschlossen.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Lebensstandard

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, Fachinger, S. 4.

==========

Leistungsabteilung

In der Leistungsabteilung des Jobcenters werden Anträge auf Arbeitslosengeld II (ehemals Harz IV, jetzt Bürgergeld) bearbeitet.

Weblink:
→ https://jobcenter-ffb.de/wir-ueber-uns/unsere-teams/die-leistungsabteilung/

Quelle: TD „Das Schlechteste aus zwei Welten“, S. 10.

==========

Lohn

Lohn steht für:

- regelmäßiges Entgelt für eine feste Tätigkeit, siehe Arbeitsentgelt
- nicht kaufkraftbereinigtes Arbeitseinkommen
- Kaufkraft des Arbeitseinkommen

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Lohn

Siehe auch „Gage“, „Honorar“

==========

Materielle Wohlfahrt

Definition der Schweizer Eidgenossenschaft:

Wohlfahrt umfasst sowohl die materielle (z. B. Einkommen, Vermögen) als auch die immaterielle Situation der Bevölkerung (z. B. Bildung, Gesundheit, soziales Netz). Eine wichtige Rolle spielt für die Wohlfahrt neben der objektiven Lebenssituation auch ihre subjektive Einschätzung. Ausgangspunkt des neuen Indikatorensystems zur Messung der Wohlfahrt ist die Überlegung, dass das ökonomische, natürliche Human- und Sozialkapital im Rahmen verschiedener Prozesse zur Schaffung von Wohlfahrt verwendet wird. Das Indikatorensystem erlaubt es, Resultate aus verschiedenen Bereichen der öffentlichen Statistik zusammenzustellen. Durch die Berücksichtigung weiterer gesellschaftlicher, ökonomischer und ökologischer Aspekte soll eine rein wirtschaftliche Betrachtungsweise, die sich oft an der Entwicklung des Bruttoinlandprodukts (BIP) orientiert, ergänzt werden.

Definition aus Wikipedia:

Wohlfahrt (mittelhochdeutsch wolvarn, Wohlergehen) ist das Bemühen um die Deckung der Grundbedürfnisse von Menschen und um einen gewissen Lebensstandard, die planmäßige, zum Gemeinwohl ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Menschen, die Sorge für die Gesundheit der Mitmenschen, deren sittliches oder wirtschaftliches Wohl bzw. deren Erziehung zu besseren Menschen und die Vorbeugung oder Abschreckung vor moralischem, selbst herbeigeführtem körperlichem oder materiellem Verfall.

Menschen, die auf fremde Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind und sie in Anspruch nehmen, „leben von der Wohlfahrt“ oder erhalten umgangssprachlich „Stütze“ (meist Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe).

Ökonomische Wohlfahrt bezeichnet in den Wirtschaftswissenschaften entweder den Nutzen eines Individuums (einzelwirtschaftliche Betrachtung) oder ein Maß für den Nutzen aller Individuen einer Volkswirtschaft (gesamtwirtschaftliche Betrachtung).

Bei einzelwirtschaftlicher Betrachtung ist ökonomische Wohlfahrt subjektiv und eindeutig definiert: Die Wohlfahrt eines Individuums nimmt zu, wenn sein Nutzen steigt. Bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtung bleibt das subjektive Element enthalten, doch ist a priori nicht klar, wie man den Nutzen zahlreicher Individuen zu einem gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsindex zusammenfassen kann.

Weblinks:
→ https://www.bfs.admin.ch/asset/de/39009
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Wohlfahrt
→ https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96konomische_Wohlfahrt

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, S. 34, Fachinger.

==========

Mindestversicherungszeit

Als Mindestversicherungszeit bezeichnet man eine bestimmte Wartezeit zur gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Mindestversicherungszeit wird an der Anzahl rentenrechtlicher Zeiten gemessen, insbesondere an der Zahl der gezahlten Beiträge. Ein Rentenanspruch kann nur entstehen, wenn u. a. diese Wartezeit erfüllt ist.

Je nach Rentenart beträgt die Wartezeit für einen Rentenanspruch 5 Jahre, 20 Jahre, 25 Jahre, 35 Jahre oder 45 Jahre.

Die Prüfung, ob die jeweilige Wartezeit erfüllt ist, erfolgt in Monaten – nicht in Jahren. Dies ist die kleinste Zeiteinheit, es wird also nicht in Tagen gerechnet. Für jedes Jahr werden zwölf Monate zugrunde gelegt. Ein Kalendermonat, der nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist, zählt als voller Monat.

Weblink:
→ https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Muttertexte/04_leistungen/01_rente/mindestversicherungszeit.html

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 15.

==========

Minijob

Minijobs sind geringfügige Beschäftigungen mit höchstens 520 Euro monatlichem Arbeitsentgelt oder einem Arbeitseinsatz von maximal 70 Tagen pro Kalenderjahr. Durch fehlende Beiträge zu den Sozialversicherungen sichern Minijobs sozial nicht ab.

Auch: ehemals 450-Euro-Job, 520-Euro-Job, geringfügige Beschäftigung, kurzfristige Beschäftigung

Es gibt zwei Arten von Minijobs: Beim 520-Euro-Minijob darf das Arbeitsentgelt monatlich 520 Euro nicht übersteigen. Die Anzahl der Stunden, die Minijobber*innen im Monat arbeiten dürfen, ergibt sich

aus dem Stundenlohn. Auch für Minijobs gilt der gesetzliche Mindestlohn.

Beim kurzfristigen Minijob darf der Arbeitseinsatz im Laufe eines Kalenderjahres drei Monate oder insgesamt 70 Tage nicht überschreiten. Das monatliche Entgelt kann schwanken.

Weblink:
→ https://www.arbeitsagentur.de/lexikon/minijob

Siehe auch „Kurzfristig beschäftigt“

==========

Mittelschichtbias

Als Mittelschichtbias bezeichnet man in der Erziehungswissenschaft die Erwartung der Bildungseinrichtungen an Schüler*innen hinsichtlich sowohl inhaltlicher Kenntnisse als auch sozialer Verhaltensweisen, die in der Mittelschichtkultur gewohnt und normal sind, aber nicht in anderen Schichtkulturen. Dadurch werden Kinder in Bildungseinrichtungen aus der Mittelschicht bevorzugt, wobei sich der Mittelschichtbias zunächst in scheinbar harmlosen, alltäglichen schulischen Aufgabenstellungen realisiert, etwa im Besitz von Lexika, Computern oder Sportgeräten.

Im Unterricht geht es letztlich immer wieder um Konkurrenz, denn welche Schüler*innen können das von einem Mittelschichtkind oder Mittelschichtjugendlichen Erwartete gut, besser, schlechter oder gar nicht. Damit wird mit scheinbar neutralen inhaltlichen Vorgaben eine bestimmte Form des konkurrenzförmig organisierten Sozialverhaltens abgerufen, wobei auch die soziale Verhaltensweise mitgelernt wird, sich in einer Konkurrenzsituation durchzusetzen. Mittelschichteltern organisieren etwa die Freizeit ihrer Kinder so, dass die Fähigkeit zur Konkurrenz ausgebildet wird, also z. B. in Sportvereinen, in der Musikschule oder durch den Besuch kultureller Institutionen wie Theater, Oper oder Konzerten.

Weblink:
→ https://lexikon.stangl.eu/14841/mittelschichtbias

Quelle: TD „Das Schlechteste aus zwei Welten“, S. 33.

==========

Multijobbing

Multijobbing betreiben Personen, die mehreren Arbeitstätigkeiten nachgehen, um Geld zu verdienen. Die Zahl der Multijobber*innen stieg nach Zahlen der Bundesagentur für Arbeit in den letzten zehn Jahren ständig an: von 427.000 (2007) auf mehr als 670.000 (2017).

Bestimmte Erscheinungen entgrenzter Arbeit gehen einher mit dem Berufsbild des*der Mutlijobbers*in. Insbesondere Crowd-/Clickwork wird hauptsächlich nebenberuflich neben einer anderen Tätigkeit ausgeübt. Dabei gibt es Treiber in zwei Richtungen: Zum einen nutzen Berufstätige oder Studierende die Kleinteiligkeit der Arbeit zu einem Zuverdienst, zum anderen findet der Prozess des Outsourcing unter der Prämisse des Sparens seitens der Unternehmen statt, wodurch das alleinige Existieren durch Clickwork für die Beschäftigten kaum möglich ist. Aber auch das Arbeiten im Homeoffice ist häufig Ausdruck eines Multijobdaseins, wobei hier die Erwerbsarbeit mit nicht bezahlten privaten Pflichten einhergeht.

Ein großes Problem bei der Beschreibung von Belastungen und Gesundheitskonsequenzen durch Multijobbing ist die Unschärfe in der verwendeten Definition. Je nach Studienansatz wird der Arbeitsbegriff des „Multijobbing“ anders definiert und es werden Unterschiede gemacht bei der Definition, was die Haupttätigkeit und was die Nebentätigkeiten sind, bzw., ab wie vielen Stunden pro Woche sie berücksichtigt werden. Meistens werden aber nur entgeltliche bzw. quasientgeltliche Arbeitsverhältnisse, z. B. helfende Familienangehörige, in Gastronomie und Landwirtschaft erfasst, während unentgeltliche Arbeit, z. B. Hausarbeit, Pflege und Kindererziehung explizit nicht einbezogen werden (in Abgrenzung zu „hybrider Arbeit“).

Weblinks:
→ https://de.wiktionary.org/wiki/Multijobber
→ https://www.bmfsfj.de/resource/blob/227372/40e9d74f2a829bdb70ba3b6f44dbee92/brueck-carsten-guembel-michael-erwerbsarbeit-geschlecht-und-entgrenzung-auswirkungen-von-digitalisierung-und-flexibilisierung-auf-geschlechterverhaeltnisse-und-gesundheit-data.pdf

Quelle: TD „Das Schlechteste aus zwei Welten“, S. 33.

==========

Nettoumsatz

Der Nettoumsatz ist der Reinumsatz; Umsatz abzüglich Umsatzsteuer, Erlösschmälerungen, Nachlässen aufgrund von Mängelrügen und ähnlichen Umsatzminderungen bzw. Gutschriften. Die Umsatzerlöse der Gewinn-Verlust-Rechnung (GuV) sind gemäß §§ 275, 277 I HGB als Nettoumsatz definiert.

Weblink:
→ https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/nettoumsatz-37032

Siehe auch „Bruttoumsatz“, „Gewinn-Verlust-Rechnung“

==========

New Public Management

Als öffentliche Reformverwaltung (engl. New Public Management (NPM); dt. Neues Steuerungsmodell) wird eine Richtung innerhalb der Verwaltungsreform und Staatsmodernisierung bezeichnet, die auf der Übernahme privatwirtschaftlicher Managementtechniken in der öffentlichen Verwaltung beruht. Die Eckpunkte des NPM variieren je nach Land und/oder Autor*in.

In Europa fand v. a. in Großbritannien eine besonders radikale Variante des NPM Anwendung (Thatcherismus). NPM entstammt den 1980er Jahren mit ihrer Dominanz wirtschaftsliberaler Regierungen, insbesondere der Politik Margaret Thatchers und Ronald Reagans, aber auch sozialdemokratischer Regierungen wie in Neuseeland oder Schweden. Viele Reformansätze wurden auch von Nachfolgeregierungen (Tony Blair, Bill Clinton) in wesentlichen Punkten weitergeführt.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96ffentliche_Reformverwaltung

Quelle: TD „Das Schlechteste aus zwei Welten“, S. 34.

==========

Nichtkünstlerischer Nebenerwerb

Als nichtkünstlerischer Nebenerwerb wird eine Erwerbstätigkeit bezeichnet, die neben einer zeitlich überwiegend hauptberuflichen künstlerischen Beschäftigung oder Studium ausgeübt wird. Eine nichtkünstlerische Nebenbeschäftigung wird allgemein nur angenommen, wenn der zeitliche Aufwand dafür weniger als ein Drittel der Hauptarbeitszeit beträgt. Als Anhaltspunkt kann § 138 Absatz 3 SGB III gelten, nach dem das Arbeitslosengeld bei einer Arbeitslosigkeit weiter gewährt wird, wenn der zeitliche Umfang eines Nebenerwerbs weniger als 15 Stunden wöchentlich beträgt.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Nebenerwerb

Quelle: TD „Im freien Fall“, S. 6.

==========

Niedriglohnsektor

Als Niedriglohnsektor wird ein Sektor definiert, in dem das Arbeitsentgelt einer*eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer*in sich knapp oberhalb oder unter der Armutsgrenze befindet. Liegt es darunter, ist der*dem Arbeitnehmer*in trotz Vollerwerbstätigkeit eine angemessene Existenzsicherung nicht gewährleistet.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Niedriglohn

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 10; TD „Das Schlechteste aus zwei Welten“, S. 30.

==========

Nonprofitsektor

Der Nonprofitbereich (auch Nonprofitsektor, intermediärer Sektor oder Dritter Sektor) umfasst Vereine, Verbände, Stiftungen, Interessengemeinschaften und andere Arten von Nonprofitorganisationen (NPO) und kann allgemeiner als Gemeinnützigkeit, umschrieben werden, sofern volkswirtschaftlich relevant organisiert.

Die Forschung zum Nonprofitsektor untersucht Vorgänge in einem Bereich, dessen Organisationen weder dem staatlichen noch dem erwerbswirtschaftlichen Sektor zugeordnet werden können. Ihr Steuerungsmodus folgt nicht staatlicher Hierarchie oder marktlichem Wettbewerb.

Die Organisationen können anhand fünf Kriterien beschrieben werden:

- Sie sind formal und dauerhaft organisiert

- Sie sind privat, d. h. von staatlicher Verwaltung und staatlichen Organisationen unabhängig
- Sie entscheiden unabhängig vom Staat und sind rechtlich selbstständig
- Erzielte Gewinne werden nicht an Anteilseigner*innen oder Mitglieder ausgeschüttet
- Es schließen sich Personen freiwillig zusammen und engagieren sich darin freiwillig

Der Begriff kann sowohl dichotomisch als Zwischenbereich („Intermediär“) der gegensätzlichen Achse aus Staat (Gemeinwesen) und Markt (Einzelinteressen) gesehen werden (so fielen etwa Bildungswesen und sozialstaatliche Aspekte unter die Begriffsdefinition) als auch trichotomisch als Gegensatz zu beiden (was der Ausdruck „Sektor“ im Sinne einer Eigenständigkeit betont).

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Nonprofit-Bereich

Quelle: TD „Die große Freiheit“, S. 17.

==========

Normalarbeitsverhältnis

Unter einem Normalarbeitsverhältnis wird ein Arbeitsverhältnis verstanden, das nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als typisch anzusehen ist und dem eine Vollzeitbeschäftigung aufgrund eines unbefristeten Arbeitsvertrags zugrunde liegt.

Ein Normalarbeitsverhältnis hat einen dauerhaften Arbeitsvertrag, eine vollzeitorientierte Arbeitszeit, tarifvertraglich normiertes Arbeitsentgelt, obligatorische soziale Absicherung und Weisungsabhängigkeit vom Arbeitgeber. Charakteristisch für das Normalarbeitsverhältnis ist der hohe Standard spezifischer Sicherheitsgarantien und Rechtsansprüche, weshalb ihm eine „Schutzfunktion“ zugesprochen wird. Alle anderen Beschäftigungsverhältnisse werden atypische Arbeitsverhältnisse genannt.

Ein Normalarbeitsverhältnis ist je nach Definition durch einige der folgenden Merkmale gekennzeichnet:

1. zeitlich unbefristet
2. geregeltes Entgelt
3. nicht selbstständig
4. Arbeitnehmer*in arbeitet kontinuierlich für eine Arbeitgebende, unterliegt der Weisungsgewalt der Arbeitgebenden, ist in die betrieblichen Strukturen des Unternehmens eingegliedert
5. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
6. Arbeitsplatz und Wohnung der Arbeitnehmer*innen sind räumlich voneinander getrennt
7. keine Leiharbeit
8. Vollzeitbeschäftigung oder zumindest mehr als halbtags
9. vorhandene Interessenvertretung für Arbeitsbedingungen

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird ein Arbeitsverhältnis, das die ersten drei Kriterien erfüllt, auch als Festanstellung bezeichnet.

Normalarbeitsverhältnisse sind von Stabilität und längerer Dauer gekennzeichnet, sie sind für viele Arbeitnehmer*innen die einzige Einkommensquelle und sie sind daher vom Arbeitgeber besonders abhängig. Bei atypischen Arbeitsverhältnissen fehlt mindestens eines der Merkmale eines Normalarbeitsverhältnisses, die zu arbeitsrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Benachteiligungen der Arbeitnehmer*innen führen können.

Hierzu gehören insbesondere Altersteilzeit, befristetes Arbeitsverhältnis, freie Mitarbeiter*innen, geringfügige Beschäftigung, Heimarbeit, Kettenarbeitsverhältnis, Leiharbeit, Minijob, Midijob, Praktikum, Saisonarbeit (sofern sie nicht branchenüblich ist), Scheinselbstständigkeit, Taglöhnerei, Telearbeit oder Zeitarbeit. Atypische Arbeitsverhältnisse (prekäre Arbeit) entstanden im Rahmen der Flexibilisierung des Arbeitsmarktes, um die Arbeitslosigkeit zu verringern. Außerdem gibt es Erwerbsformen, die nicht dem Arbeitsrecht unterliegen, z. B. das Dienstverhältnis von Beamt*innen, Soldat*innen und Richter*innen sowie die Beschäftigung auf der Grundlage unbefristeter Dienstverträge oder sachbezogen definierter Honorarverträge. Im allgemeinen Sprachgebrauch gibt es zudem Sonderformen des Arbeitsverhältnisses, z. B. Studentenjob, Aushilfstätigkeit, oder Hauspersonal, auf die die Regeln des Arbeitsrechts aber Anwendung finden.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Normalarbeitsverh%C3%A4ltnis

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, S. 10, Basten.

==========

Normallebensverlauf

Unter einem Normallebensverlauf versteht man ein lineares Muster nach dem Schema Kindheit – Schule/Ausbildung – Erwerbsleben – Rente.

Die Lebensverläufe von Frauen und Männern unterscheiden sich zum Teil immer noch grundlegend. Vorstellungen einer „Normalbiografie“, die an den für die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts typisch männlichen Lebenslauf angelehnt ist und ein lineares Muster „Kindheit – Schule/Ausbildung – Erwerbsleben – Rente“ aufweist, sind zunehmend weder für Männer- noch für Frauenleben passend.

Der weibliche Lebensverlauf ist in der Mitte des Lebens im Vergleich zum männlichen stärker von familialer Reproduktionsarbeit bestimmt, verbunden mit Unterbrechungen des Erwerbslebens und/oder Arbeitszeitreduzierungen. Es wird kontrovers diskutiert, ob sich heute Lebensläufe von Frauen und Männern ohne klares Muster ausdifferenzieren oder ob sich ein neues flexibleres Normalarbeitsverhältnis herausbildet, in dem Erwerbstätigkeit durch sozial abgesicherte Phasen der Reproduktionsarbeit und der Weiterbildung unterbrochen oder mit ihr

vermischt wird.

Weblink:
→https://de.wikipedia.org/wiki/Lebensverlaufsperspektive

Quelle: TD „Das Schlechteste aus zwei Welten“, S. 21.

==========

Öffentlich geförderter Sektor

Der öffentlich geförderte Beschäftigungssektor (ÖBS) bezeichnet einen dritten Sektor des Arbeitsmarktes zwischen Markt und Staat. Hier geht es einerseits darum, existenzsichernde und sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Erwerbslose zu schaffen, und andererseits, gesellschaftlich notwendige Arbeit zu organisieren. Darüber hinaus soll der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt und Ausgrenzung verhindert werden.

Bei den Tätigkeiten, die im Rahmen eines ÖBS verrichtet werden, handelt es sich um Arbeiten, die sich im kapitalistischen Sinne nicht rechnen und deshalb gesellschaftlich finanziert, aber überwiegend staatsfern organisiert werden sollten. Das sind in der Regel zivilgesellschaftliche Strukturen wie z. B. soziale Beratungsstellen, Frauenzentren.

Mit einem öffentlich geförderten dritten Sektor kann nicht nur die gesellschaftlich notwendige Arbeit ausgeweitet und verstetigt werden, auch die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten sollen dadurch verbessert werden. Darüber hinaus können so für Erwerbslose neue (berufliche) Perspektiven geschaffen werden, indem sie ihre Kompetenzen, Fähigkeiten und Erfahrungen einbringen und sich weiter qualifizieren. Damit ist der ÖBS als Element aktiver Arbeitsmarktpolitik ein Beitrag, Erwerbslosigkeit abzubauen.

Weblink:
→https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96ffentlich_gef%C3%B6rderter_Besch%C3%A4ftigungssektor

Quelle: TD „Im freien Fall“, S. 20.

==========

Ökonomische Wertschöpfungskette

Die Wertkette (oder: Wertschöpfungskette; engl. Value Chain) stellt in der Produktionswirtschaft die Fertigungsstufen als geordnete Reihung von Tätigkeiten dar. Die Tätigkeiten schaffen Werte, verbrauchen Ressourcen und sind in Prozessen miteinander verbunden.

Das Konzept der Wertkette wurde erstmals 1985 von Michael E. Porter in seinem Buch Competitive Advantage veröffentlicht: „Jedes Unternehmen ist eine Ansammlung von Tätigkeiten, durch die sein Produkt entworfen, hergestellt, vertrieben, ausgeliefert und unterstützt wird. All diese Tätigkeiten lassen sich in einer Wertkette darstellen.

Mit „Wertkette“ wird häufig nur die Darstellung (z. B. als Wertschöpfungskettendiagramm) bezeichnet. Im erweiterten und eigentlichen Sinn bilden aber die tatsächlich bzw. potenziell stattfindenden Prozesse die Wertkette, die z. B. auch Leistungskette genannt wird. Nach Dietmar Harting bezeichnet „Wertkette“ „die Stufen des Transformationsprozesses, die ein Produkt oder eine Dienstleistung durchläuft, vom Ausgangsmaterial bis zur endlichen Verwendung“.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Wertkette

Quelle: TD „What’s love got to do with it“, S. 18.

==========

Persona

Personas sind fiktive Charaktere, in denen Merkmale von Personen oder Personengruppen idealtypisch verdichtet oder zugespitzt werden.

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 20.

==========

Pflichtversicherung

Eine Pflichtversicherung ist eine Versicherung, deren Abschluss gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies ist in vielen Ländern z. B. bei der Kfz-Haftpflicht-, der Berufshaftpflicht- und v. a. bei der Sozialversicherung der Fall.

Man unterscheidet – in der Regel staatliche – Versicherungssysteme mit gesetzlicher Pflichtmitgliedschaft, v. a. bei der Sozialversicherungspflicht, sowie die Pflicht zum Abschluss privater Versicherungen. In Deutschland wird dies v. a. bei den Versicherungen gewählt, die dem Schutz Dritter dienen, wie dies bei Kfz-Haftpflicht-, der Berufshaftpflicht- und der Jagdhaftpflichtversicherung der Fall ist. Dieser Schutz wird aber bei der gesetzlichen Versicherung gegen Arbeitsunfälle im Wege der gesetzlich verpflichtenden Zuständigkeit einer gewerblichen Berufsgenossenschaft hergestellt. In allen Fällen liegt für Versicherungsnehmer*innen und Versicherer ein gesetzlicher Kontrahierungszwang vor.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Pflichtversicherung

Siehe auch „Pflichtversicherung auf Antrag“

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, S. 9, Basten.

==========

Pflichtversicherung auf Antrag

Obwohl keine Versicherungspflicht für Selbstständige besteht, entsteht ein Pflichtverhältnis, wenn Selbstständige einen Antrag bei der Arbeitslosenversicherung gestellt haben und er angenommen wurde.

Weblink:
→ https://selbststaendigen.info/suche-im-ratgeber/?lnk=d4c554805f1d68
– Mediafon: Ratgeber Selbstständige (passwortgeschützt)

Siehe auch „Pflichtversicherung“

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, S. 13, Basten.

==========

Precarious Employment

An employment relationship can be described as precarious if, due to their work, the employees fall significantly below a level of income, protection and social integration that is defined as the standard in contemporary society and is recognised by the majority. Employment is also precarious if it is subjectively associated with a loss of meaning, a lack of recognition and planning insecurity to such an extent that social standards are clearly corrected to the disadvantage of the employees (Brinkmann et al., 2006, p. 17, own translation).

Quelle: TD „In search of fair systems“, S. 54.

==========

Prekär

Prekäre Lebenslagen sind nicht in jedem Fall mit Armut gleichzusetzen. Mit dem Begriff wird meist ein Zwischenzustand zwischen (unsicherem) Wohlstand und (drohender) Armut bezeichnet, der zumindest subjektiv so empfunden wird.

Nach einer Definition der Internationalen Arbeitsorganisation liegt eine prekäre Beschäftigung dann vor, wenn der Erwerbsstatus eine nur geringe Sicherheit des Arbeitsplatzes sowie wenig Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der Arbeitssituation gewährt, der arbeitsrechtliche Schutz lediglich partiell gegeben ist und die Chancen auf eine materielle Existenzsicherung durch die betreffende Arbeit eher schlecht sind.

Eine in Jena ansässige Forschungsgruppe hat 2008 eine ähnlich lautende Definition prekärer Beschäftigung vorgelegt: Danach kann ein Erwerbsverhältnis als prekär bezeichnet werden, wenn die dort Beschäftigten im Einkommensniveau, in der kollektiven Absicherung und in der betrieblichen Integration unterhalb des gegenwärtig und mehrheitlich anerkannten Standards liegen. Diese Lage geht einher mit ei-

nem Verlust an Sinnhaftigkeit, sozialer Anerkennung und Planungssicherheit. Bezogen wird demnach eine solche Definition auf normale Standards, z. B. die Standards eines Normalarbeitsverhältnisses. Diese Definition verwischt jedoch den Unterschied zur Armut.

Der Schweizer Gewerkschafter Alessandro Pelizzari, der den jeweiligen individuellen Umgang mit der Unsicherheit prekär Beschäftigter untersucht hat, legt ebenfalls vier Merkmale für prekäre Arbeitssituationen fest:

- Geringe Arbeitsplatzsicherheit, die nur mit einem kurzfristigen Zeithorizont verbunden ist
- mangelnder Einfluss auf die Arbeitssituation und ausbleibende betriebliche Integration
- fehlender Schutz durch sozial- und arbeitsrechtliche Normen
- schwierige Existenzsicherung infolge eines niedrigen Einkommensniveaus

Diese vier Merkmale gelten generell für die große Zahl der Arbeitnehmer*innenüberlassungen, die deswegen zum Prekariat gerechnet werden und deren Anzahl tendenziell steigend ist.

Das Statistische Bundesamt unterscheidet atypische und prekäre Beschäftigung. Unter „atypischer Beschäftigung“ versteht es alle abhängigen Beschäftigungsverhältnisse, die eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:

- Befristung
- geringfügige Beschäftigung
- Teilzeitbeschäftigung mit 20 oder weniger Stunden
- Zeitarbeitsverhältnis

Prekäre Beschäftigung kann mit atypischer Beschäftigung einhergehen, ist mit ihr aber nicht gleichzusetzen. Beschäftigungsverhältnisse bezeichnet das Statistische Bundesamt als „prekär“, wenn sie nicht geeignet sind, auf Dauer den Lebensunterhalt einer Person sicherzustellen oder deren soziale Sicherung zu gewährleisten. Bei der Einstufung einer Erwerbstätigkeit als prekär sind auch persönliche Lebensumstände des Erwerbstätigen zu beachten, z. B. der bisherige Verlauf des Arbeitslebens und der Haushaltskontext. Nicht jede Erwerbstätigkeit, die nicht im Rahmen eines Normalarbeitsverhältnisses stattfindet, birgt also die Gefahr in sich, dass der auf diese Weise Erwerbstätige dauerhaft ins Prekariat abzusteigen droht, bzw. ist Ausdruck dafür, dass das bereits geschehen ist.

Der britische Wirtschaftswissenschaftler Guy Standing sieht im Prekariat eine neu entstehende soziale Klasse. Als Antwort darauf vertritt Standing die Auffassung, dass alle Bürger*innen ein Recht auf sozial vererbten Reichtum haben sollen in Form eines Existenzgelds.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Prekariat

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 10.

==========

Projektförderung

Man unterscheidet:

Projektförderung
Öffentliche Förderung für Personal- und Sachkosten von künstlerischen Projekten, meist für Gruppen oder Einzelpersonen. Projekte umfassen im Kontext der darstellenden Künste meist die Erarbeitung und Aufführung eines Stückes bzw. einer Veranstaltung. Es handelt sich um Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfänger*innen für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind. Wenn der Projektzeitraum abgeschlossen ist, endet auch die Förderung. Beides wird im Vorhinein in einem Fördervertrag festgelegt. So besteht für den Zuwendungsgeber kein finanzielles Folgerisiko nach Ablauf der Förderung. In den Bundesländern gibt es unterschiedliche Fördervoraussetzungen und Regelungen, wofür die Förderung eingesetzt werden darf.

Institutionelle Förderung
Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers. Obwohl die Förderung der Empfänger*innen von Zuwendungen jährlich neu beantragt und vom Zuwendungsgeber neu zu bewilligen ist, gleicht die institutionelle Förderung in der Praxis einer Art Dauerverpflichtung für die öffentliche Hand. Typisches Beispiel für die institutionelle Förderung ist die Grundfinanzierung bestimmter Forschungseinrichtungen, z. B. Blaue-Liste-Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft, Forschungseinrichtungen der Helmholtz-Zentren, Max-Planck-Gesellschaft, Europäische Bewegung Deutschland und Fraunhofer-Gesellschaft.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Zuwendung#Zuwendungsarten

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 15.

==========

Randbelegschaft

Man spricht auch von einer Spaltung der Belegschaft in eine Rand- und eine Kernbelegschaft. Auf der einen Seite stehen die gesicherten Kernbelegschaften mit all den Vorteilen eines Normalarbeitsverhältnisses und auf der anderen Seite steht die Randbelegschaft mit unsicheren Arbeitsverhältnissen.

Weblink:
→ https://www.bpb.de/themen/arbeit/arbeitsmarktpolitik/317252/werkvertraege-und-schwarzarbeit/

Quelle: TD „Das Schlechteste aus zwei Welten“, S. 34.

==========

Rationalisierung

Rationalisierung sind in der Wirtschaft alle Maßnahmen, die zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, einer Verringerung der Gesamtkosten und zur Gewinnmaximierung beitragen sollen.

Der Begriff „Rationalisierung“ weist in der heutigen Fachliteratur einen uneinheitlichen Inhalt auf. Der Wortbestandteil „rational“ (lateinisch vernünftig machen) stellt auf das Rationalprinzip ab. Die primären Bewertungsgrößen der Rationalisierung sind die wirtschaftlich ausgerichtete Wirtschaftlichkeit und die technisch orientierte Produktivität. Vielfach wird unter Rationalisierung auch der Ersatz von Personal durch Maschinen (Automatisierung und Mechanisierung bis hin zu Industrierobotern) verstanden. Durch den permanenten technologischen Fortschritt ist im Rahmen der Rationalisierung auch der Ersatz technisch überholter Betriebsmittel durch wirtschaftlich effizientere anzustreben (Rationalisierungsinvestition). Daneben gelten auch organisatorische Maßnahmen der Aufbau- oder Ablauforganisation als Rationalisierung, wenn Arbeitsprozesse zu einem verbesserten Wirkungsgrad optimiert werden. Rationalisierung liegt auch dann vor, wenn Produktionsfaktoren im Idealfall bis zum Pareto-Optimum kombiniert werden.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Rationalisierung_(%C3%96konomie)

Quelle: TD „Das Schlechteste aus zwei Welten“, S. 34.

==========

Rentenpunkt

Rentenpunkte bilden die Basis zur Berechnung der Rente. Die Rente soll gerecht sein und die Rentenhöhe soll sich am Leistungsprinzip orientieren. Wer länger als andere arbeitet oder höhere Beiträge in die Rentenkasse einzahlt, soll im Ruhestand auch eine höhere Rente erhalten. Ein weiterer Grundsatz: Wichtige Beiträge für die Solidargemein-

schaft, wie z. B. die Kindererziehung, sollen die Rente erhöhen. Um diese zwei Ziele bei der Rentenhöhe berücksichtigen zu können, werden Rentenpunkte bzw. Entgeltpunkte vergeben und Anrechnungszeiten berücksichtigt. Rentenpunkte sammelt jeder Versicherte auf seinem persönlichen Rentenkonto. Die Anzahl der Rentenpunkte ist ein entscheidender Faktor bei der Rentenberechnung.

Für die eingezahlten Beiträge vergibt die Rentenkasse Jahr für Jahr Rentenpunkte. Die Höhe der Rentenpunkte errechnet sich aus dem Arbeitsentgelt im Verhältnis zum Durchschnittsentgelt aller gesetzlichen Versicherten. Ein Beispiel: Bei einem Arbeitsentgelt in Höhe der Hälfte des Durchschnittsentgelts aller Versicherten, werden nur 0,5 Entgeltpunkte auf dem Rentenkonto gutgeschrieben. Verdient eine versicherte Person das 1,2-Fache des Durchschnittsentgelts, werden 1,2 Entgeltpunkte auf ihrem Rentenkonto verbucht.

Eltern, meist Mütter, bekommen für jedes vor 1992 geborene Kind zwei Jahre, bei Geburten ab 1992 drei Kindererziehungszeiten auf dem Rentenkonto verrechnet. Das wirkt sich erhöhend auf die Rente aus, ohne eigene Beiträge zu bezahlen.

Die Rentenformel berücksichtigt die individuelle Leistung Einzelner. Die Rentenpunkte spielen dabei eine wichtige Rolle, aber es gibt weitere Faktoren, die in die Rentenformel mit einfließen:

Monatliche Rente = Entgeltpunkte x Zugangsfaktor x aktueller Rentenwert x Rentenartfaktor

Die vier ausschlaggebenden Faktoren der Rentenformel:

- Entgeltpunkte sind ausschlaggebend für die individuelle Rentenhöhe.
- Der Zugangsfaktor beträgt in der Regel 1,0. Wenn man vorgezogen in Rente geht, sinkt der Faktor – damit werden Abschläge bei der Rente berücksichtigt. Arbeitet man nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiter, steigt der Faktor und man erhält Aufschläge auf die Rente.
- Der Rentenwert ist der monatliche Rentenbetrag, der pro Entgeltpunkt ausbezahlt wird. Bei Rentenerhöhungen wird der Betrag angepasst. Die Bundesregierung prüft jährlich, ob eine Rentenanpassung möglich ist.
- Rentenartfaktor: Es gibt unterschiedliche Rentenarten. Für jede Rentenart gibt es einen eigenen Faktor. Bei der Altersrente liegt der Faktor bei 1,0. Bei einer Rente für teilweise Erwerbsminderung liegt er bei 0,5 und bei der Halbwaisenrente bei 0,1.

Weblink:
→ https://www.einfach-rente.de/rentenpunkte

==========

Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert ist der in der Währung Euro ausgedrückte Wert eines Entgeltpunktes in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Er wird benötigt, um die während der rentenrechtlich relevanten Arbeitserwerbsphase gesammelten Entgeltpunkte in eine individuelle monatliche Rente umzurechnen. Die individuelle monatliche Rente wird mit der Rentenformel ermittelt. Gesetzlich definiert ist der aktuelle Rentenwert in § 68 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Gemäß § 65 SGB VI wird der Parameter jährlich zum 1. Juli aktualisiert.

Ermittelt wird der aktuelle Rentenwert anhand der Rentenanpassungsformel aus § 68 SGB VI). Damit wird gewährleistet, dass die Renten dem Grunde nach den Löhnen folgen. Aufgrund einer Schutzklausel findet mindestens eine sogenannte Nullrunde statt, wobei Rentenkürzungen dann nachgeholt werden. Gemäß dem Mindestsicherungsniveau ist der Rentenwert stets so festzusetzen, dass sich ein Rentenniveau von mindestens 48 Prozent ergibt. Bis zur Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 wird für das Beitrittsgebiet davon abgewichen und ein aktueller Rentenwert (Ost) sowie die Entgeltpunkte (Ost) werden ermittelt, die dann den Berechnungen zugrunde gelegt werden. Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird gemäß § 255a SGB VI angepasst und ab 1. Juli 2023 gibt es nur noch einen einheitlichen Rentenwert.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Aktueller_Rentenwert

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, Fachinger, S. 4.

==========

Residenzpflicht

Als Residenzpflicht wird umgangssprachlich eine Auflage für in Deutschland lebende Asylbewerber*innen und Geduldete bezeichnet. Die amtliche Bezeichnung lautet räumliche Beschränkung (§ 56 AsylG, § 61 AufenthG). Sie verpflichtet Betroffene, sich nur in dem von der zuständigen Behörde festgelegten Bereich aufzuhalten. In Österreich gilt mit der Gebietsbeschränkung eine ähnliche Regelung, allerdings eingeschränkt auf die Dauer des Zulassungsverfahrens, d. h., dass nur bis im Sinne des Dublin-Verfahrens entschieden ist, welcher Vertragsstaat für das Asylverfahren zuständig ist.

Darüber hinaus haben auch andere Personen eine Residenzpflicht, z. B. evangelische Pfarrer*innen oder katholische Priester, die regelmäßig im Ort, in der sich die Pfarrstelle befindet, wohnen müssen. Üblicherweise wird ihnen dafür eine Dienstwohnung oder ein Pfarrhaus zur Verfügung gestellt.

Auch Schauspieler*innen haben eine „Residenzpflicht“, d. h., sie dürfen wegen eventuell plötzlich notwendig werdender Vorstellungsänderungen nicht ohne Weiteres die Stadt verlassen.

Weblink:
→https://de.wikipedia.org/wiki/Residenzpflicht
→https://www.bffs.de/haeufige-fragen/was-verstehen-wir-unter-festen-und-freien-schauspielerinnen/

Quelle: TD „Im freien Fall“, S. 24.

==========

Riester-Rente

Die Riester-Rente ist eine durch staatliche Zulagen und durch Sonderausgabenabzug geförderte, grundsätzlich privat finanzierte Rente in Deutschland. Die Förderung ist durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) 2002 eingeführt worden und in § 10a, §§ 79 ff. Einkommensteuergesetz geregelt.

Die Bezeichnung „Riester-Rente“ geht auf Walter Riester zurück, der als Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Förderung der freiwilligen Altersvorsorge durch eine Altersvorsorgezulage ausarbeiten ließ. Anlass dafür war die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung 2000/2001, bei der das Nettorentenniveau des Eckrentners, eines idealtypischen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, der 45 Jahre lang Sozialversicherungsbeiträge eingezahlt hat, von 70 Prozent auf 67 Prozent reduziert worden war.

Für die Nutzung derart geförderter Altersvorsorgeverträge wird in vielen Publikationen das Verb „riestern“ verwendet.

Am Konzept der Riester-Rente wurde und wird von verschiedenen Seiten Kritik geübt. Das DIW Berlin forderte 2010 eine systematische Überprüfung der Riesterrente und kritisierte, dass harte Fakten fehlten. Ein häufiger Kritikpunkt ist die Kompliziertheit von Riesterverträgen. Laut einer Untersuchung von Ökotest im Jahre 2011 liegen bei manchen Anbietern die Gebühren über den staatlichen Zulagen.

Eine Gruppe von Ökonomen stellte im Dezember 2007 in einer Studie fest, dass es noch offen sei, ob die Subventionen der Versicherungsanbieter durch die Riester-Förderung „einen schweren Verstoß gegen die marktwirtschaftliche Ordnung“ darstellten. Die Ergebnisse der Studie lassen den Schluss zu, dass ein Einfluss der Riester-Förderung auf die Sparneigung der Haushalte mit unterdurchschnittlichem Einkommen nicht existent oder sehr klein ist. Die vielen im Beobachtungszeitraum abgeschlossenen Riester-Verträge seien nur scheinbar ein Erfolg, denn die Ergebnisse deuteten auf starken Abzug von Kapital aus anderen Sparformen und damit starke Mitnahmeeffekte hin.

Die Riester-Rente lohne sich nicht für Geringverdiener*innen und für Personen, die längere Zeiten beschäftigungslos waren, und kann sogar ein Verlustgeschäft sein. In vielen Fällen ist die Riester-Zulage also kein „Geschenk“ des Staates. Nach § 238a SGB V werden „die sonstigen Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds bestimmen (§ 240 Absatz 1), bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt“. Zu den sonstigen Einnahmen gehören

auch die Auszahlungen der Riester-Rente.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Riester-Rente

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 9.

==========

Saisonarbeit

Als Saisonarbeit wird in der Wirtschaft jede Arbeit bezeichnet, die zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Jahres anfällt und typisch ist für Saisonbetriebe.

Saisonarbeit kann einerseits witterungsbedingte Ursachen haben wie die Spargelernte in der Landwirtschaft oder die Hochsaison im Tourismus. Andererseits kann auch das Kaufverhalten der Verbraucher*innen zur Saisonarbeit beitragen, z. B. bei Feuerwerkskörpern oder Weihnachtsgebäck. Dadurch ist die Saisonarbeit durch Vollbeschäftigung oder sogar Überbeschäftigung während der Saison und Unterbeschäftigung außerhalb der Saison gekennzeichnet, was zu einem wechselnden Arbeitskräftebedarf führt.

Als Saisonarbeiter*innen (auch Saisonier, Saisonniers oder befristete Beschäftigte) bezeichnet man Arbeitspersonen, die nur für einen vorübergehenden Zeitraum, die Saison, eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Saisonarbeit

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 35.

==========

Seriell hybride Erwerbstätigkeit

Die Erwerbsbiografie einer Person weist zeitlich aufeinanderfolgende Phasen von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Erwerbstätigkeit auf.

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, S. 26, Fachinger; TD „Im freien Fall“, S. 29.

==========

Solo-Selbstständige

Unter „Solo-Selbstständige“ werden Erwerbstätige verstanden, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben, ohne angestellte Mitarbeiter*innen zu haben. Selbstständige üben definitionsgemäß in eigener Regie und auf eigenes Risiko eine Geschäftstätigkeit aus und dürfen nicht weisungsgebunden sein – auch gemäß Steuerrecht.

Quelle: TD „Die große Freiheit“, S. 12.

==========

Soziale Absicherung

Als soziale Absicherung bezeichnet man im engeren Sinne den Schutz vor den Folgen verschiedener Ereignisse, die als „soziale Risiken“ charakterisiert sind. Die Sozialpolitik strebt Maßnahmen zur sozialen Absicherung an und bemüht sich um die Ausgestaltung eines rechtlich strukturierten Systems der sozialen Sicherheit.

Soziale Absicherung gegen soziale Risiken sind

- bei Krankheit über die Krankenversicherung Ausgleich durch medizinische Betreuung und Pflege
- Krankengeld als finanzieller Ausgleich des erlittenen Einkommensverlusts*
- Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit
- gesetzliche Rentenversicherung z. B. im Alter
- gesetzliche Unfallversicherung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit
- Mutterschaftsgeld bei Mutterschaft
- Berufsunfähigkeitsversicherung bei Berufsunfähigkeit
- Rente wegen Todes
- Familienleistungsausgleich z. B. durch Kindergeld

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Soziale_Sicherheit

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 6.

==========

Soziale Risiken

Unter sozialen Risiken versteht man Risiken, die den Mitgliedern einer Gesellschaft einen menschenwürdigen Lebensstandard verwehren, so sie eintreten. Dieser Lebensstandard orientiert sich an den durchschnittlichen Verhältnissen.

Die Verhinderung und Beseitigung von wirtschaftlicher Not strebt mehr als die Sicherung der „nackten“ Existenz an. Realisiert werden diese Zielsetzungen v. a. durch die Sozialversicherungen sowie die sozialen Entschädigungssysteme sowie subsidiär durch die Sozialhilfe.

Abhängigkeit und Armut sollen so vermieden oder sofort nach Eintreten behoben werden. Eine einheitliche Grundsicherung für die wichtigsten sozialen und wirtschaftlichen Risiken soll gewährleistet werden.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Soziale_Sicherheit

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 14.

==========

Teilzeitarbeit

Von Teilzeitarbeit (umgangssprachlich „in Teilzeit“) spricht man, wenn Arbeitnehmer*innen regelmäßig kürzer arbeiten als vergleichbare Vollzeitarbeitnehmer*innen. Verglichen wird in der Regel die Wochenarbeitszeit – bei unregelmäßiger Arbeitszeit die Jahresarbeitszeit – von Arbeitnehmer*innen des gleichen Betriebs mit derselben Art des Arbeitsverhältnisses und der gleichen oder einer ähnlichen Tätigkeit. Fehlen vergleichbare Arbeitnehmer*innen im Betrieb, gilt in Deutschland als Vergleichsmaßstab ein anwendbarer Tarifvertrag oder Kollektivvertrag, ansonsten die branchenübliche Vollarbeitszeit (vgl. für das deutsche Arbeitsrecht: § 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz). Das Statistische Bundesamt hingegen spricht von Teilzeit bei „einer normalerweise geleisteten Wochenarbeitszeit von weniger als 21 Stunden in der Haupttätigkeit“.

Teilzeitarbeit kommt durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in zustande. In Deutschland gibt es im bestehenden Arbeitsverhältnis nach § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Verringerung der Arbeitszeit. Im Arbeitsrecht mancher Staaten muss sie Müttern in Karenz auf Wunsch gewährt werden.

In den Industriestaaten nimmt die Teilzeitarbeit tendenziell zu. Relativ deutlich zeigt sich das in der Schweiz, wo der Anteil unter Angestellten seit den 1990er-Jahren von 27 Prozent der Angestellten auf 36 Prozent anstieg.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Teilzeitarbeit

Quelle: TD „Zukunftsfähig und gerecht?“, S. 35.

==========

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (USt.) in Deutschland (meist Mehrwertsteuer (MwSt.) genannt) ist eine Gemeinschaftsteuer, Verkehrsteuer und indirekte Steuer. Das Grundgesetz sieht die Einfuhrumsatzsteuer als Verbrauchsteuer, die Umsatzsteuer jedoch auch als Verkehrsteuer. Wirtschaftlich ist sie eine Mehrwertsteuer, da sie im Ergebnis nur den Unterschied zwischen dem Erlös für eine Lieferung oder Leistung und die durch andere Unternehmer*innen bewirkten Vorleistungen besteuert. Dieses Steuersystem wird auch als „Allphasen-Nettosystem mit Vorsteuerabzug“ bezeichnet. Zu welchen Anteilen der*die Käufer*in bzw. Verkäufer*in die Umsatzsteuer trägt, hängt von den jeweiligen Preiselastizitäten ab.

Der Normalsteuersatz beträgt 19 Prozent. Bestimmte Leistungen werden gemäß § 12 Absatz 2 UStG mit einem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent besteuert oder sind nach § 4 UStG steuerbefreit. Der Normalsatz von 19 Prozent gilt seit dem 1. Januar 2007, der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent seit dem 1. Juli 1983. In Ergänzung gibt es in § 24 UStG Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, deren Steuersatz 5,5 Prozent bzw. 9 Prozent betragen kann. Daneben gibt es nach § 23 UStG noch Durchschnittssteuersätze aus den beiden Steuersätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie bestimmte Unternehmen und Körperschaften.

Weblinks:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Umsatzsteuer
→ https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Umsatzsteuergesetz_(Deutschland)&veaction=edit&section=23

Quelle: TD „Das Schlechteste aus zwei Welten“, S. 12.

==========

Unfallversicherung

Unter „Unfallversicherung“ versteht man im Gesundheitssystem eine Versicherung gegen die Folgen eines Unfalls, sowohl die akuten (medizinischer Notfall) als auch die längerfristigen in Form einer leichten oder schweren Invalidität sowie teils auch die Todesfolge.

Die Unfallversicherung deckt nur eigene Schäden – oder die Mitversicherter – ungeachtet einer Schuldfrage ab. Die Versicherung, die Verursacher*innen gegen Folgen eines Unfalls für andere versichert, nennt man Haftpflichtversicherung.

Die gesetzliche Unfallversicherung (teilweise abgekürzt als GUV) ist ein Versicherungszweig der gegliederten Sozialversicherung in Deutschland. Ihr Zweck besteht darin, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und nach dem Eintritt dieser Versicherungsfälle die Gesundheit und die berufliche Leistungsfähigkeit der Versicherten „mit allen geeigneten Mitteln“ wiederherzustellen. Rechtliche Grundlage ist das Siebte Buch Sozial-

gesetzbuch (SGB VII). Eingeführt wurde die Unfallversicherung im Rahmen der Bismarck'schen Sozialgesetzgebung durch das Unfallversicherungsgesetz aus dem Jahr 1884. Im Laufe der Zeit hat der Gesetzgeber den Versicherungsschutz aus sozialstaatlichen Erwägungen um weitere Gruppen erweitert. So z. B. im Jahr 1971, als der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf Kinder in Tagesbetreuung, Schulkinder und Studierende ausgedehnt wurde.

Weblinks:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Unfallversicherung
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Gesetzliche_Unfallversicherung_in_Deutschland

Quelle: TD „Das Schlechteste aus zwei Welten", S. 12; TD „Zukunftsfähig und gerecht?", S. 8

==========

Unständig beschäftigt

Unter unständig Beschäftigten versteht man Arbeitnehmer*innen, die nicht ständig bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind und in keinem festen Arbeitsverhältnis stehen. Allerdings kann die Ausübung einer unständigen Beschäftigung auch bei einem einzigen Arbeitgeber erfolgen. Geschaffen wurde der „unständig Beschäftigte" im Jahre 1910, um Tagelöhner*innen, z. B. in Häfen, die Sozialversicherung zu öffnen.

Maßgeblich hierbei ist der Zeitraum der Beschäftigung. Dabei werden die Beschäftigungen berufsmäßig in einem Zeitraum von weniger als einer Woche befristet ausgeübt. Es ist unerheblich, ob sie von vornherein durch den Arbeitsvertrag auf diesen Zeitraum befristet sind oder durch ihre Eigenart (z. B. Aufräumarbeiten). Als Woche ist dabei ein Zeitraum anzusehen, der sieben aufeinander folgende Kalendertage umfasst. Er beginnt mit dem ersten Tag der Beschäftigung. Arbeitsfreie Samstage, Sonn- und Feiertage werden mitgezählt.

Unständige Beschäftigte sind – wie alle anderen Arbeitnehmer*innen auch – grundsätzlich sozialversicherungspflichtig. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Arbeitslosenversicherung, hier besteht für unständig Beschäftigte Versicherungsfreiheit.

Die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung bleibt für unständig Beschäftigte für maximal drei Wochen bestehen, auch für Zeiträume, in denen keine Beschäftigung ausgeübt wird. Sie endet bei nicht nur vorübergehender Aufgabe der berufsmäßig ausgeübten unständigen Beschäftigung.

Eine wesentliche Besonderheit kann sich hierbei aus dem Umstand ergeben, dass eventuell auch ein Auftraggeber sozialversicherungsrechtlich gegenüber einem selbstständigen Dienstleister als Arbeitgeber auftritt und daher von dem in Rechnung gestellten Entgelt die Sozialversicherungsbeiträge abführen muss.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Unst%C3%A4ndige_Besch%C3%A4ftigung

==========

Unternehmer*innentum

Der Begriff Unternehmer*innentum (engl. entrepreneurship, von frz. Entreprendre [unternehmen]), auch Unternehmer*innengeist, Gründer*innentum, Gründer*innenszene oder Gründer*innenkultur, beschäftigt sich als wirtschaftswissenschaftliche Teildisziplin mit dem Gründungsgeschehen oder der Gründung neuer Organisationen als Reaktion auf identifizierte Möglichkeiten und als Ausdruck spezifischer Gründer*innenpersönlichkeiten, die ein persönliches Kapitalrisiko tragen. „Entrepreneur“ war im Französischen seit dem 16. Jahrhundert eigentlich ein Begriff für einen militärischen Anführer. So wurde im 18. Jahrhundert zuerst von B. F. de Belister eine Person genannt, die Waren zum kontrahierten Preis verkauft und versucht, sie möglichst billig einzukaufen (sogenannte Arbitrage, also im Unterschied zu späteren Definitionen ein risikoloses Geschäft).

Die klassischen Definitionen des Entrepreneurs heben dessen gesamtwirtschaftliche Erneuerungsfunktion hervor. In der modernen Entrepreneurship-Literatur finden sich zahlreiche, teils breitere Definitionsansätze. Entrepreneurship ist mehr als Unternehmensgründung und effiziente Nutzung von Ressourcen. Es schließt kreative Elemente wie die systematische Identifizierung von (Markt-)Chancen, das Finden neuer (Geschäfts-)Ideen und deren Umsetzung in Form neuer Geschäftsmodelle ein und ist nicht zwingend mit der Eigentümer*innenfunktion verbunden. Das heißt, Unternehmer*innentum kann auch innerhalb bestehender Unternehmen von Nichteigentümer*innen praktiziert werden (Intrapreneurship).

Der deutsche Begriff „Unternehmer*innentum“ bezeichnet außerdem die Gesamtheit der Unternehmer*innen eines Landes bzw. die soziale Klasse der Unternehmer*innen (z. B. das „österreichische Unternehmer*innentum“), wobei die Abgrenzung zum Kleinunternehmer*innentum unscharf verläuft. Zur Kennzeichnung der Charakteristika von innovativen, persönlich risikotragenden Gründer*innen wird heute in der deutschen Sprache meist der Entrepreneur-Begriff verwendet. Hingegen wird ein*e Gründer*in ohne innovative Geschäftsideen, ohne eigene Mitarbeiter*innen und ohne Wachstumspotenzial im Unterschied zum Entrepreneur oft als Existenzgründer*in bezeichnet. Als Startup bezeichnet man die frühe, zeitlich begrenzte Entwicklungsphase eines innovativen Unternehmens, das beansprucht, ein skalierbares Geschäftsmodell vorzulegen, also in größerem Maße zu wachsen.

Entscheidend für den Erfolg von Gründer*innen und jungem Unternehmer*innentum ist ein ganzheitliches regionales Gründer*innenökosystem und gründer*innenfreundliches Klima.

Zu den Aktivitäten staatlicher und privater Gründer*innenbausbildung und Gründungsförderung im internationalen Vergleich siehe die Artikel „Gründer*innenausbildung“, „Gründungsförderung“ und „Gründer*innenzentrum“

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Unternehmertum

Quelle: TD „Die große Freiheit“, S. 21.

==========

Überbrückungshilfe

Überbrückungshilfe ist eine finanzielle Unterstützung für österreichische Bundes- und Landesbedienstete nach ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, sofern kein Ruhe- oder Versorgungsgenuss oder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz besteht. Dies betrifft im Wesentlichen Bundes- und Landesbeamt*innen, für die der Dienstgeber keine Beiträge in die Arbeitslosenversicherung einzahlt.

Überbrückungshilfe wird vom Arbeitsmarktservice nach dem Überbrückungshilfegesetz analog zum Arbeitslosengeld ausbezahlt, wobei die Dienstverhältnisse so zu behandeln sind, als wären sie arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen. Höhe und Dauer werden auch entsprechend dem Arbeitslosengeld berechnet, ebenso wie die erweiterte Überbrückungshilfe analog zur Notstandshilfe und die besondere Überbrückungshilfe analog zum Übergangsgeld ausbezahlt wird.

Anspruch auf Überbrückungshilfe haben unter Umständen auch Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem staatsnahen Fonds, einer Stiftung oder einer Anstalt standen. Genau wie bei den Landesbediensteten bevorschusst der Bund nur die Leistung und bekommt die Kosten von den ehemaligen Dienstgebern ersetzt.

Als Überbrückungshilfe wurden auch Wirtschaftshilfen bezeichnet, die in Deutschland im Rahmen der Coronapandemie ab Ende 2020 gewährt wurden. So legte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Überbrückungshilfe II auf, die bei coronabedingten Umsatzrückgängen für Unternehmen und Soloselbstständige die Fördermonate September bis Dezember 2020 umfasste. Diese Hilfen wurden als Überbrückungshilfe III bzw. III plus für Jahr 2021 sowie als Überbrückungshilfe IV für das erste Halbjahr 2022 fortgeführt.

Weblinks:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%9Cberbr%C3%BCckungshilfe
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_infolge_der_COVID-19-Pandemie_erlassenen_deutschen_Gesetze_und_Verordnungen
→ https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%9Cbergangsgeld

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, S. 16, Basten.

==========

Verblendungszusammenhang

Der Begriff Verblendungszusammenhang unterstellt einen Zusammenhang von Blendungen, Überreizungen oder Täuschungen über Bilder und Sprache, unterstellt also ein mediales bildungsbürgerliches Subjekt der Kommunikationsindustrie, das ein Blendwerk produziert und zusammenhält. Der geblendete Mensch gilt hierdurch als das Objekt einer Produktion von Blendungen.

Weiterhin taucht der Begriff bei Adorno/Horkheimer in Bezug auf die Analyse von Kulturprodukten und speziell der Betrachtung der sogenannten Kulturindustrie auf. Adorno bringt dazu in der Minima Moralia ein Beispiel:

„Es gehört zum Mechanismus der Herrschaft, die Erkenntnis des Leidens, das sie produziert, zu verbieten, und ein gerader Weg führt vom Evangelium der Lebensfreude zur Errichtung von Menschenschlachthäusern so weit hinten in Polen, dass jeder der eigenen Volksgenossen sich einreden kann, er höre die Schmerzensschreie nicht mehr."

Dies ist der Verblendungszusammenhang, den Adorno konstatiert, und der für ihn im höchsten Sinne undemokratisch ist. Neben dem herrschaftsstabilisierenden Moment ist der Kulturindustrie auch noch etwas anderes immanent: Die Ablenkung der Menschen vom Wesentlichen (dem Kulturobjekt) hin zum Sekundären. Adorno/Horkheimer konstatieren, dass „anstelle des Genusses ein Dabeisein und Bescheidwissen" tritt. Thomas Gebur gibt dazu folgendes Beispiel:

„Der Opernbesuch verkommt zum gesellschaftlichen Ereignis; der Tauschwert einer Premiere besteht in Sehen und Gesehen werden. [...] Es [das Werk, die Oper] ist nur noch Anlass eines Events."

Nicht also der Inhalt einer Oper zählt, sondern die Präsenz und das „Geschwätz" nebenbei. Gedacht wird, wie dieses Stück auf die Öffentlichkeit wirkt, wie das Wissen um dieses Stück die subjektive gesellschaftliche Stellung beeinflusst; gedacht wird, was das Auftreten, das Teilnehmen an diesem Event einem nützen könnte; gedacht wird, was der andere denkt. Auch das ist ein Zeichen dafür, dass Autonomie verlorenging. Adorno spitzt dies zu, indem er schreibt, einst durfte man nicht wagen, frei zu denken; jetzt wäre dies möglich, aber man könne nicht mehr, weil man nur noch denken wolle, was man wollen solle, und eben das würde als Freiheit empfunden.

Weblinks:
→https://kulturkritik.net/begriffe/begr_txt.php?lex=verblendungszusammenhang
→https://de.wikipedia.org/wiki/Kulturindustrie_%E2%80%93_Aufkl%C3%A4rung_als_Massenbetrug

Quelle: TD „What's love got to do with it", S. 21.

==========

Verkürzte Anwartschaft ALG 1

Mit der in § 142 Drittes Sozialgesetzbuch geregelten „verkürzten Anwartschaftszeit“ kann Arbeitslosengeld auch dann gewährt werden, wenn jemand in den letzten zweieinhalb Jahren statt zwölf nur sechs Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Auf diese sogenannte verkürzte Anwartschaftszeit kann sich indes nur berufen, wer die meisten Sozialversicherungstage in Projekten gesammelt hat, die im Voraus auf höchstens vierzehn Wochen befristet waren. Außerdem darf das jährliche Arbeitsentgelt nicht über eine bestimmte Grenze hinausgehen (sie liegt derzeit bei 61.110 Euro).

Weblink:
→ https://dejure.org/gesetze/SGB_III/142.html

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, S.12, Basten.

==========

Versicherungsfall

„Versicherungsfall“ (je nach Kontext auch „Schadensfall“ oder „Leistungsfall“) ist ein Begriff aus dem Versicherungsrecht und bezeichnet ein Schadensereignis, dass die Leistungspflicht eines Versicherers auslöst. Er gilt sowohl bei privaten Versicherungen als auch in der gesetzlichen Sozialversicherung, unabhängig davon, ob es sich um Komposit- oder Personenversicherungen handelt.

Weblink:
→ https://de.wikipedia.org/wiki/Versicherungsfall

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, Basten, S. 7.

==========

Vorsorgebereitschaft

Eine vorhandene Vorsorgefähigkeit führt nicht automatisch z. B. zur Altersvorsorge. „Die Vorsorgebereitschaft hängt u. a. von den Kenntnissen über die Notwendigkeit (und die Möglichkeiten) der Vorsorge ab. In diesem Zusammenhang ist auf das Problem der Minderschätzung zukünftiger Bedürfnisse zu verweisen: dass Personen die Höhe des Einkommens, das sie zukünftig zur Deckung ihrer Bedarfe benötigen werden, zu gering einschätzen. In der Folge wird die Bedeutung der Altersvorsorge unterschätzt.“ Personen können sich aber trotz Wissen um die zukünftigen Bedarfe gegen eine Vorsorge entscheiden.

Weblink:
→ https://darstellende-kuenste.de/sites/default/files/2023-02/230216_TD5_Wer_kuemmert_sich_Systemcheck_final.pdf

Siehe auch „→ Bereitschaft zur Altersvorsorge“

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, Fachinger, S. 3 und S. 30.

==========

Vorsorgefähigkeit

„Die Altersvorsorgefähigkeit bezieht sich auf die materielle Situation der abzusichernden Personen. So bedeutet Altersvorsorge grundsätzlich einen Einkommens- bzw. Konsumverzicht, also sparen, sowie die Zahlung von Beiträgen an eine entsprechende Institution, um im Alter über hinreichende Anwartschaften auf Einkommen zu verfügen. [...] Je höher das Einkommen ist, desto höher ist prinzipiell die Spar- und somit die Vorsorgefähigkeit.“

Weblink:
→ https://darstellende-kuenste.de/sites/default/files/2023-02/230216_TD5_Wer_kuemmert_sich_Systemcheck_final.pdf

Siehe auch „→ Altersvorsorgefähigkeit“

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, Fachinger, S. 3 und S. 27.

==========

Zugangsrentenniveau

Die Höhe der Leistung für den Zeitpunkt des ersten Rentenbezugs.

Siehe auch „Rentenpunkt“

Quelle: TD „Wer kümmert sich?“, S. 32, Fachinger.

==========

Schluss-wort

Das Systemcheck-Glossar bildet den Schluss der Themendossiers und beschreibt den Stand der Definitionen zum Abschluss des Forschungsprojekts „Systemcheck“.

Wir haben wir uns entschieden, ein Open-Source-Wiki zu erstellen, weil wir davon überzeugt sind, dass dieses Glossar ein lernendes sein sollte; über die Zeit sollte es um genauere Definitionen und weitere Begriffe anwachsen. Unsere Arbeitswelt verändert sich und ist in Bewegung, deswegen bleibt das Wiki über das Forschungsprojekt hinaus offen. Jede*r Akteur*in kann es bearbeiten, erweitern und präzisieren. Das Wiki ist eine Einladung dazu, die Diskussion und den Wissenstransfer weiterzuführen.

Wir möchten Sie, liebe*r Leser*in einladen, an diesem Wiki mitzuschreiben: Bitte besuchen Sie → https://systemcheck-wiki.de und erstellen Sie sich ein Benutzer*innenkonto. Auf der Hauptseite und in diesem Themendossier finden Sie eine Anleitung, wie Sie im Wiki arbeiten können (Seite 8). Alle Bearbeitungen sind in der Versionsgeschichte sichtbar. Niemand braucht also Angst zu haben, etwas „kaputt zu machen“. Im Gegenteil: Gerade dadurch lassen sich die Begriffsentwicklungen nachvollziehen, und das ist spannend.

Schreiben Sie mit, ergänzen Sie, definieren Sie Begriffe. Lassen Sie uns einen Pool mit Wissen aufbauen und Kompetenzen teilen, ganz nach unserem Wiki-Motto: Eins für alle. Und alle für eins.

Das Systemcheck-Projektteam des ensemble-netzwerks sagt: Danke.

Impressum

Herausgeber
Bundesverband Freie Darstellende Künste e. V.
Dudenstr. 10
10965 Berlin
→ www.darstellende-kuenste.de

Vorstand: Nina de la Chevallerie, Anne-Cathrin Lessel, Matthias Schulze-Kraft, Ulrike Seybold, Tom Wolter

Geschäftsführung: Helge-Björn Meyer, Sandra Soltau, Anna Steinkamp

Reihe
Themendossiers im Rahmen von Systemcheck

1. Auflage 2023

Autor*innen
Sören Fenner, Anica Happich, Laura Kiehne, Lisan Lantin

Redaktion
Cilgia Gadola, Anna Steinkamp

Lektorat
Silke Leibner, Lektorat Silbenschliff

Design
Panatom Media Generator

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages